

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden  
**Band:** 10 (1908)

**Artikel:** Die Fischereirechte in Nidwalden  
**Autor:** Durrer, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-698342>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Fischereirechte

in

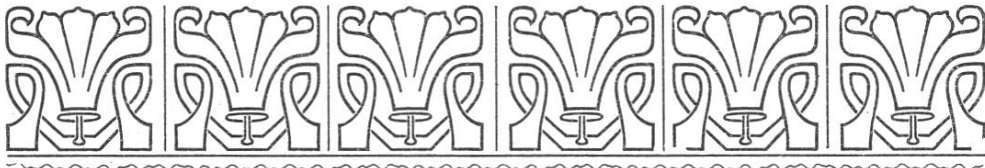
## Nidwalden.



Von

Dr. Robert Durrer.





Nachstehende kleine Abhandlung ist eine Jugendarbeit, die im Jahre 1894 entstanden ist und die folglich den klassischen Grundsatz „nonum prematur in annum“ an sich erfahren hat. — Durch andere Arbeiten so in Anspruch genommen, daß ich nicht in der Lage bin, das Thema, wie ich mir vorgenommen, weiter auszuspinnen, und auch nach der technischen und finanziellen Seite zu einer Geschichte der Fischerei in Unterwalden zu erweitern, habe ich mich entschlossen, diese Untersuchungen über die Fischereirechte in vorliegender Form zu publizieren. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Sie entbehren nicht eines gewissen praktischen Wertes, wie mehrere neuerliche Rechtshändel beweisen. —

Als wichtige Vorarbeit lagen mir die Ausführungen von Karl von Deschwanden in seinem 1868 gedruckten Entwurf eines Nidw. Sachenrechts vor. Diese haben mir vielfach den Weg gewissen. Ich habe aber selbständig die reichhaltigen Materialien der Staatsarchive von Nidwalden und Luzern, des Stiftsarchives Engelberg und verschiedener Gemeinde-, Korporationsladen ausgebeutet. — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

\*

\*

\*

Zur Zeit der Entstehung unserer politischen Freiheit befanden sich fast alle Gewässer unseres Landes in Privatbesitz, der Fischfang war beinahe ein ausschließliches Privileg der grundherrlichen Klöster geworden. Mit der politischen Befreiung ging aber die ökonomische Befreiung Hand in Hand. Die allmähliche aber zielbewußte

Freimachung der Fischerei bildet ein Glied in diesem allgemeinen Entwicklungsprozesse. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Dieser ist heute noch nicht vollendet. Wenn es den Landleuten nicht gelang, die sämtlichen „Eigenseen“ in „Landleutensee“ zu verwandeln, so gelang es wenigstens deren Rechte möglichst zu beschränken. Die meisten Privatgewässer haben sich nur das Recht des Balchenfanges oder des Fanges einer andern speziellen Fischart gerettet; nur die Steuergesellen von Stansstad, eine einheimische Korporation, üben ausgedehntere Eigentumsrechte aus. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Entsprechend der allgemeinen Tendenz unserer ältesten Gesetzgebung, suchte die Regierung auch die Verpachtung der Privatseen an Landesfremde zu verhindern; sie erreicht dies selbst bei den engelbergischen Fischenzen am Roten Kotzen durch den Vertrag von 1745. Als die Stansstader 1596 einen Teil ihrer Züge an einen Fremden verpachteten, mußte der Vertrag rückgängig gemacht werden und die Obrigkeit ließ selbst auf den unglücklichen Pächter fahnden, um ihn gefänglich einzuziehen.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Im Landleutensee konnte in älterer Zeit jedermann fangen und setzen, erst seit dem 16. Jhdt. machte sich infolge allgemeiner Umwandlung der Rechtsanschauung das Bestreben geltend, denselben als Regal der Staatskasse dienstbar zu machen und an Unternehmer zu verpachten; bei dem um jene Zeit erworbenen Buochsersee wurde dies auch fast zwei Jahrhunderte lang durchgeführt. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Nicht nur die Seen, sondern auch die „obrigkeitlichen“ Bäche wurden übrigens zeitweilig als Regal betrachtet. Als solche „obrigkeitlichen“ Bäche galten der Rozbach, der Mühlebach, der Dorfbach in Stans und der Mühlebach in Buochs.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

<sup>1)</sup> Räte- und Landleuten-Protokoll II S. 174 b.

<sup>2)</sup> Landbuch von 1781 IV. Teil F, Art. 5 und V. Teil 23. Absatz, Art. 3. —

In den übrigen Bächen beanspruchten meist die Besitzer der anstossenden Güter das Fischerrecht; an der Nachgemeinde vom 14. Mai 1803 wurde aber erkannt, „daß in denjenigen Bächen, welche auf Grund und Boden der Herren von Buochs entspringen, ihre Allmend durchkreuzen und durch ihr Geländ in den See fallen, den Herren Gnoßen von Buochs und Bürgen frey stehet solle über den Fischfang zu disponieren.“<sup>1)</sup> —

Unsere ältesten fischereipolizeilichen Maßregeln beziehen sich auf die Schaffung von Schongebieten; wir werden diesbezüglichen Aktenstücken an ihrem Orte begegnen; ich will hier noch beifügen, daß 1706 auch der Einfluß des Mühlebachs in den See bei Stansstad gänzlich gefreiet wurde.<sup>2)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Allgemeine Fischerordnungen finden sich erst in den späteren Landbüchern. Uebrigens haben wir in der Fastenzeit wahrhaft Ursache mit Neid und Sehnsucht in die vergangenen Zeiten, zurückzublicken, wo jeder Fischer seine Beute auf dem Dorfplatze zu Stans feilhalten mußte, bevor er sie außer Landes bringen durfte. — Dort stand seit dem Jahre 1586 die Fischwage, ein „Mürli und Tisch“ wo die Fische ausgewogen werden mußten. — Begreiflich, daß sich aber die Fischer trotz den strengsten ausgefallten Strafen nie strenge an diese Vorschrift hielten; besonders die Hergiswiler welche oft ihre Fische in Stans nicht einmal verkaufen konnten und deren natürliches Absatzgebiet Luzern war. Schon im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde für die Buochser, Beggenrieder und Emmetter in Buochs eine Fischwage errichtet, da man sie nicht hatte zwingen können nach Stans zu kommen<sup>3)</sup> 1632 befahl die Regierung in Stansstad und Buochs die Errichtung von Fischkästen in denen

<sup>1)</sup> l. c. IV. Art. 5. Nachtrag.

<sup>2)</sup> Marcherneuerung vom 28. Dez. 1748. *Fischereiakten St.-A. Nidwalden.*

<sup>3)</sup> Doch bestimmt noch ein Rat- und Landleutenbeschuß vom 12. Dez. 1639. daß die Fischer von Hergiswil, Buochs und

„sonderlich zur Fastenzitt“ 50 Pf. Fische vorrätig gehalten werden mußten.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die väterliche Obrigkeit sorgte auch dafür, daß die „lieben getrüwen Landlüt“ ihre Fastenspeise nicht zu teuer bezahlen mußten. 1632 mußten sich die Fischer von Stansstad verantworten weil sie Albeli nicht mehr beim Stück um einen Angster, sondern beim Pfund verkauft;<sup>2)</sup> am 19. Dezember 1636 wurde ihnen bei Strafe geboten, daß sie „die beste Fisch (wie von Alter har geschehen) umb 5 Schilling verkauffen, die schlechteren Fisch aber um ringeren Priß.“<sup>3)</sup> 1641 wurde erkannt „so die Fischer die Fisch türer, dann die Ordnung vermag, verkauffend, söllent sie Gl. 10 Buoß geben undt so einer mehr darumb gebe, soll auch er Gl. 10 zu Buoß geben.“<sup>4)</sup> Eine ins Landbuch von 1781 aufgenommene „Fisch-Taxe“ bestimmt die Preise der einzelnen Arten folgendermassen: ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1) Die besten Fische, als Fornen (Forellen), alte Karpfen, Rothen, große Trüschchen, Ääl, Egli, die über 1 $\frac{1}{2}$  Pfund, und Balchen außer der Laichzeit dürfen nicht teurer verkauft werden als das Pfund zu 8 Schilling.

2) Balchen in der Laichzeit, Trüschchen unter  $\frac{1}{2}$  Pfund, Schleichen und Hechte über  $\frac{1}{2}$  Pfund, sowie Edelfische das Pfund zu 6 Schilling.

3) Die Schleichen und Hechte, die unter  $\frac{1}{2}$  Pfund per Pfund à 5 Schilling.

4) Brachsman über  $\frac{1}{2}$  Pfund per Pfund à 4 Schilling.

---

Beggenried ermahnt würden, die Balchen nach Stans auf den Markt zu liefern. Gleichzeitig wurde die Untersuchung gegen Heini Weibler (den Inhaber die engelb. Fischenzen am Roten Kotzen!) beschlossen; falls sich finde, daß er gefehlt und die Fische nicht nach Stans gebracht, soll er in die Trülle gethan werden. (R. L. L. P. X, 198.)

1) 2) 1632, 27. März. (Räte und Landleuteprot. IX 227.)

3) 1636, 19. Dez. (loc. cit. X, 27.)

4) 1641 4. Febr. (loc. cit. XI, 6.)

5) Brachsman unter  $\frac{1}{2}$  Pfund, Haseln, Alet, kleine Egli, Nasen und Albeli das Pfund zu 3 Schilling.<sup>1)</sup>

Die Regierung that, entsprechend dieser Sorge für billigen Bedarf überhaupt ziemlich viel für die Fischzucht, wenn auch keine künstliche Fischzucht gepflegt wurde. Erst in unserm Jahrhundert wurden die Verhältnisse schlimmer, besonders unter der Dauer der 1848 Bundesverfassung, als die Verfügungen des Landbuches außer Kraft gesetzt wurden. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Gerade noch zur rechten Zeit ist die eidgenössische Fischereigesetzgebung geschaffen worden. ≈ ≈ ≈

---

<sup>1)</sup> Landbuch von 1781 V. Teil, 23. Absatz, Art. 2. —



## I.

## Stansstader-See.

Die Fischenzen der Steuergesellen oder  
St. Niklausen-Bruderschaft.

Laut seinem ältesten Einkünfterodel, das in den Tagen Abt Berchtolds oder genauer zwischen den Jahren 1190 und 1197 aufgezeichnet wurde, bezog Engelberg von seinem Eigensee in Stansstad einen jährlichen Zins von 4300 Weißfischen, 30 Balchen und 3 Hechten, wogegen die Lehenleute des Gotteshauses zu Horlachen schuldig waren den Fischern 5 Schilling jährlich zu entrichten.<sup>1)</sup> Die Abgabe ist eine so außergewöhnlich hohe, daß die spätere Klostertradition sich den Ursprung nur durch ein Wunder des seligen Abtes Berchtold zu erklären vermochte. Die fromme Legende lautet folgendermassen: ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Abt Berchtold fuhr einstmals über See, als plötzlich zu beiden Seiten des Kahns eine ungeheure Menge einer vorhin nie gesehenen Fischart auftauchte, gleich als wollte sie den ehrwürdigen Mann begrüßen. Der Heilige aber machte über die Fische das Zeichen des Kreuzes und freiwillig begaben sie sich in die ausgeworfnen Netze. — Alljährlich zur gleichen Jahreszeit erscheinen seither die Albeli als willkommene Beute

<sup>1)</sup> „In littore Stannis ecc pisces albich in vigilia omnium sanctorum, in festo vero beati Nicolai xxx palchas, in Nativitate domini m. albillas, in Purificatione s. Marie m. albillas. in prima dominica Quadragesime m. albillas, in vigilia Pasche m. albillas, in anniversario domini Chûnradi fundatoris huius ecclesie iij pisces hechid . . . . item de alia possessione ix nummos, qui pertinent ad piscaciam . . . . De Horlachun v. solidos piscatoribus solvendos.“ Abgedr. Gschfrd. XVII. S. 249; über die Abfassungszeit vgl. Brandstetter Anz. f. Schweiz. Gesch. I, 54, —

der Stansstader Fischer und zum Danke hiefür leisten diese dem Kloster einen jährlichen Tribut.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈

Der Eigensee — Albelizug und Balchensatz — befand sich später als Erblehen in den Händen Rudolfs von Kriens und seiner Bruderkinder. Von diesen gelangte er an einige Fischer von Stansstad, nämlich Erni Waltersperg, Kuni Schwander, Ulrich von Kirsiten, Dietschi ab Stad, Kuni von Kerns und Jenni Letter.

Nun hatte das Gotteshaus Engelberg schwer seine Rechte als Lehensherr zu wahren und seinen jährlichen Zins zu erhalten; um schließlich noch etwas zu bekommen war es gezwungen mit den Fischern im Jahre 1372 einen Vertrag einzugehen. Die Abgabe ward auf mehr als die Hälfte herabgesetzt, auf 2000 Albeli und 12 Balchen, die zu drei Terminen zu entrichten waren; zur Sicherung des Gotteshauses mußten aber liegende Unterpfänder eingesetzt werden.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1) Straumeier Annales monasterii Angelomontani II, 21. (Stiftsarch-Engelbg.) schreibt hierüber „Anno 1182. sub hoc tempus magna Dei providentia raro admodum prodigio S. Berchtoldum in monte Angelorum honorat et in ejus gratiam perenne beneficium cantoni Subsylvaniae ponit. In lacu enim quatuor cantonum prope Stans-Stad navigabat Lucernam Berchtoldus, cui ex utroque cimbae latere repente innumerabilis turba piscium, quos albulas vocant (novum ac nunquam prius visum ea tempestate piscium genus) obviam sese obtulit ceu gratulantium ac venerantium tanti viri praesentiam, quibus cum ille signo crucis bene precatus fuisset quievire. Hinc singulis annis eodem fere anni tempore copiosa albularum praeda piscatoribus obvenit ac inde usque in hunc diem beneficium apud incolas seu accolae manet monachis Angelo-Montanis tributarium.“ —

2) Urk. vom 16. Mai 1372. Orig. *Stifts-Arch.-Engelberg* Gfd. LIII. S. 239.

Erni Waltersperg setzt ein das Gut zur Mühle, Schwander das Gut am Felde, Ulrich v. Kirsiten  $\frac{2}{3}$  des Viertels derer von Kriens, Kuni von Kerns zwei Aecker genannt zum Balmsteg, Dietschi ab Stad den Acker, genannt Tießelbach.

Es sind die heutigen Güter Ober-, Mittler- und Unteres, Feld, untere Säge und Frankenloch; diese haften für den Fall „das dieselben züg ze kranch weren, das si die vorgenannden zinsvische nüt völklich und gentzklich getragen möchten etc.,

Die damaligen Fischer empfangen das Lehen als Private. Erni Waltersperg und Kuni Schwander hafteten je für ein Drittel des Zinses, Ulrich von Kirsiten, Dietschi ab Stad und Kuni von Kerns für den dritten Drittel, Jenni Letter aber, der ein Drittel der Züge und zwei Teile des Balchensatzes innehatte, blieb vom Zinse verschont und erst seine Erben sollten zwanzig Albeli dazu beitragen. Einen Teil dieser zinspflichtigen Fischenzen erwarb einige Jahre später der Altammann Wilhelm am Stein von Wolfenschießen von Götschi Schab von Stansstad; er verkaufte sie aber schon 1399 mit zwei Fischweihern und einem kleinen Grundstück um 60 Gld. an Jenni Würsch von Stansstad. Würsch übernahm die Lieferung der „albelli und balchi“ an die Mönche von Engelberg; er sollte den Kaufpreis mit 3 Gld. jährlich verzinsen und wenn er das Hauptgut nicht ausrichte, so sollte die Fischenzen oder was davon nicht bezahlt, sei nach seinem Tode wieder an Amstein und seine Erben zurückfallen.<sup>1)</sup> Dies geschah wirklich. 1420 ist Arnold Amstein, der Enkel Wilhelms, im Besitz dieser Züge. Er kam über deren Nutzung mit den Dorfleuten von Stansstad und den Bauern von Kirsiten in Streit, Diese bezogen vor Gericht ihre „Gemeindemerchi“ vom Lande bis auf die Seefurre, innerhalb dieser eigenen Züge, daß sie da „netzy setzen, burdy leggen und mit der watten fischen sölin.“<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Es zeigt dies klar die Tendenz zur Demokratisierung des Fischereigewerbes. Im Jahre 1438 wird der Balchensatz geradezu als eine Rechtsamme der Uertner von

---

<sup>1)</sup> Urk. vom 16. Mai 1399. Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*. Die unten zitierte Kundschaft von 1434 im *St.-A. Luzern* spricht von „den zügen die Würsch hette, die aber des alten Willis eigen waren.“

<sup>2)</sup> Urkunde vom 1. Juni 1420. erhalten in einem Vidimus vom 14. August 1497. *St.-A. Nidwalden*.

Stansstad aufgeführt<sup>1)</sup> Schon im Vertrage von 1372 liegt der Keim zu einer korporativen Vereinigung der Fischer; diese Korporation bildete sich schon im Laufe des XV. Jahrhunderts zu einem Appendix des Uerterechtes aus. Es wurde für jeden Stansstader sehr leicht Anteilhaber an den Fischen zu werden:

„Wer anfangen will zu fischen, der soll zuerst sechs neue Fache machen und soll die drei Jahre lang brauchen und niessen, darnach an unser Frauentag zur Lichtmeß, morndes so man zu beten läutet, was dann ein jeder bestekt, das mag er ein Jahr lang brauchen und niessen.“ So bestimmt das ums Jahr 1480 aufgezeichnete Uerterecht.<sup>2)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1567 hatten die Inhaber den „Alhelisee“ an den Kaufmann von Horw verpachtet. Die Landsgemeinde gab ihre Erlaubnis hiezu, unter der Bedingung „daß er die fisch in unser land ferggen solle, daß man genugsamlich versächen sig.“<sup>3)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1607 taten sich die Fischer, dem Zuge der Zeit folgend zu einer kirchlichen Bruderschaft zusammen, als deren Schutzpatron sie den heiligen Nikolaus, den Beschirmer der Schiffer und Fischer erkoren; um Mitglied der „Steuergesellen“ — so nannten sie sich wohl weil sie die Steuer ans Kloster Engelberg entrich-

<sup>1)</sup> Urk. vom 20. Dezember 1438 *Urtelade Stansstad* Streit der Hemma Trütsch gegen die Gnossen von Stansstad ums Uerterecht. — Das Urteil lautete: wenn Hemma „den gnossen ab Statt ir rechtung und üdel gebe, dz sy den öch ir wunn und weide in ir allmeinde haben und niessen sölt, usgenommen dz Kilchly, hölez und veld und ir *ballhensacz*, das sy die die nechsten nün jar . . . . nit niessen sol und wen die nün jar fürkomment, dz sy dz denne öch niessen sol *als ein andra genoss*“.

<sup>2)</sup> Aeltestes Uerterecht. Orig. Pap. *Urtelade Stansstad*. Der betreffende Eintrag stammt nicht von der ältesten Hand, reicht aber immerhin ins Ende des XV. oder die ersten Jahre die XVI. Jahrhunderts zurück. —

<sup>3)</sup> Landsgemeinde u. L.-R. Prot. I. fol. 78.

teten — zu sein, mußte einer zu Kirsiten, auf dem Zingel oder im Stansstader Dörfli wohnen. Das Steuergesellenrecht vererbte sich nur auf den ältesten Sohn und im übrigen „muß und soll dieses Recht genützt werden, wie ein jedes andere Gnossenrecht, das ist es muß ihm dabey auf und abgehen, eigen Feür und Liecht erhalten und alle Vorschriften und Artikel erfüllen, die einem solchen zur Nutzung des Gnossenrechts vorgeschrieben sind.“ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Leider ist kein Stiftungsbrief der Niklausenbruderschaft erhalten, er soll 1798 beim Einfall der Franzosen zu grunde gegangen sein.<sup>1)</sup> In der Folge aber bestätigten am 28. November 1810 Landammann und Rat zu Unterwalden nid dem Wald den Steuergesellen alle ihre hergebrachten Rechte, nämlich

1) das ausschliessliche Privileg „in der Lopp vom sogenannten Lutterzug aller Furren nach die Furrenzüge bis in das vordere Harrißereggli mit dem grossen Garn unbeeinträchtigt ziehen zu mögen,“

2) die alleinige Befugnis „in Kraft ihres alten Rechtes allem Kirsithenland oder Furren nach, bis an die Landmarch das grosse Garn durch alle Züge ziehen zu können“,

3) die sog. „Wadtfischenz oder der Balchenlauch (welcher anfängt 14 Tage vor St. Andreas und endet 14 Tage darnach, vom Lutterzug auf den Zügen und

---

<sup>1)</sup> Die Nachricht ist, trotzdem sie amtlich im Brief von 1810 beglaubigt ist, nicht über jeden Zweifel erhaben. Auch die, meisten andern gleichzeitig in Nidwalden entstandenen Bruderschaften können keinen Stiftungsbrief vorweisen, weil diese selten aufgerichtet wurden, — Besonders die Steuergesellen existierten ja faktisch schon viel länger und erhielten 1607 nur ihre kirchliche Weihe. Das Archiv der St. Niklausenbrüder enthält übrigens mehrere Dokumente die über 1798 hinaufreichen, z. B. eine Kopie der Urk. vom 23. Aug. 1397 betreff Alpacher See aus dem XV. Jahrh. dann verschiedene Kopien aus dem XVII. Jahrh. sowie das älteste 1622 begonnene Rechnungsbüchlein. —

allem Land nach bis Kirsiten, an den Herrnberg oder die Lutzerner Landmarch.“<sup>1)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Auch nach Gründung der Bruderschaft pflegten die Steuergesellen nicht ihre Züge selber zu nutzen, sondern sie zu verpachten, 1628 betrug der Zins für die Züge *sammt dem Balchenlaich* 26 Gulden. 1692 entrichtete der Pächter 30 Gulden in die Bruderschaftskasse, übernahm den Engelberger Fischzins und eine Lieferung von Fischen im Wert von einer Dublone an die Kapuziner in Stans. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1716 mußten Hans Josef und Franz Baggenstos, die den See zu Lehen nahmen, außer dem Engelberger Zins und dem Geschenk an die Kapuziner, bereits 60 Gulden und jedem Steuergesellen ein „Gemöntli“ Wein, ein Viertelbrödli und einen Vierling Käs bezahlen. 1720 wurde der Steuergesellen-See in vier Theile geteilt. Der erste Teil „biß auff's Hergißwyler Ohrt“ galt 51 Gld.; dazu mußte der Pächter den Engelberger Zins übernehmen und den Steuergesellen 3 Gld. Trinkgeld geben. Die „Hinderfuhr“ galt damals 27 Gld. 30 ß. und 2 Gld. 20 ß. Trinkgeld, die Kirsiter Furre 19 Gld. 10 ß. und 1 Gld. 20 ß. Trinkgeld. Die beiden Pächter der hintern und der Kirsiter Furre mußten dazu noch statt der Steuergesellen den Kapuzinern in Stans für eine Dublone Fische liefern. —

1724 betrug der Zins für den Albelizug 69 Gld., für die Kirsiter Furre 16 Gld. 20 ß., für die hintere Furre 15 Gld. 20 ß. und für die „Dünni“ 11 Gld. 20 ß.

1726 galt der Albelizug sogar 84 Gulden, die Kirsiter Furre 11 Gld. 20 ß., die hintere Furre 17 Gld. 20 ß.; 1728 der „Dieterich“ (Albelizug) 64 Gld., die Kirsiter Furre 16 Gld., die „Dünni“ 12 Gld. — 1734 aber war der „Dieterich mitsamt der „Diny“ auf bloß 62

---

<sup>1)</sup> Urk. vom 28. Nov. 1810 mit dem Landessiegel. *Steuergesellen-Lade Stansstad.*

Gulden gefallen, die Kirsiter Furre trug 20 Gld., die hintere Furre 19 Gld. ein.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Mitgliederzahl der Bruderschaft ist sich seit dem 17. Jahrhundert fast gleich geblieben; 1682 betrug sie 38 Anteilhaber,<sup>2)</sup> 1870 dagegen 37, trotzdem statutenmäßig noch immer gegen ein Eintrittsgeld von 150—200 Frs. neue Mitglieder aufgenommen werden können. Jene, die das Steuergesellenrecht ererben, zahlen eine Einschreibgebühr von 4 Frs. Der Nutzungskreis ist heute auf die ganze Bezirksgemeinde Stansstad (also auch Obbürgen) ausgedehnt. — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Alljährlich am Sonntag nach Sankt Nikolaus findet die Steuergesellen-Versammlung statt, welche die Rechnungsgeschäfte und die Verpachtung der Fischergerechtigkeiten behandelt und auch neue Mitglieder aufnehmen kann.<sup>3)</sup> — Im Balchenlaich hält die Bruderschaft seit alter Zeit ein gemeinsames Fischessen, dasselbe läßt sich bis 1630 zurück verfolgen, in welchem Jahre dafür 6 Gulden verrechnet werden<sup>4)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Der Engelberger Zins wurde bis 1798 meist anstandslos ausgerichtet.<sup>5)</sup> Da kam die helvetische Verfassung, welche auch die Existenz der Gesellschaft bedrohte, indem sie Jagd und Fischerei frei gab und alle bezüglichen Privatrechte kurzerhand aufhob. Trotzdem verlangte der helvetische Verwalter des Klosters Engelberg mit drohenden Worten den Albelizins.<sup>6)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈

<sup>1) 2)</sup> Rechnungsbüchlein begonnen 1622 in der Steuergesellenlade. Dasselbe enthält auch einige recht interessante chronikalische Notizen z. B. über die „Seegeförne“ des Winters 1684/1685.

<sup>3)</sup> Statuten der St. Niklausen - Bruderschaft, Steuergesellen, genannt, in Stansstad, Stans Buchdruckerei C. v. Matt 1870.

<sup>4)</sup> Rechnungsbüchlein von 1622 l. c.

<sup>5)</sup> Ums Jahr 1622 herrschten darüber Differenzen, die am 14. Nov. 1625 durch die Erneuerung und Erläuterung des Briefes von 1372 ihr Ende fanden. Brief Abt Jak. Benedikts v. 25. Mai 1622 und Kopie des Vertrags v. 1625. Fischereiakten *St.-A. Nidwalden*.

<sup>6)</sup> Brief des Klosterverwalters Keyser an Zoller v. Büren v. 28. Dez. 1800. *Steuergesellenlade*.

Die Verwaltungskammer aber erteilte den St. Niklausenbrüdern, namens des Finanzministeriums im Frühjahr 1801 folgende Weisung: „daß das Fischrecht zu Stanzstadt unter diejenigen Privilegien oder Rechte gehöre, welche vermöge der Verfassung oder der gegenwärtig bestehenden Gesetze aufgehoben sind. Der davon zu entrichtende Fischzins ist daher ohne Loßkauff abgeschafft und die Zinspflichtigen, so lange sie jenes Privilegium nicht mehr ausschließlich zu genießen haben, können also auch nicht zu Abrichtung ihres Zinses angehalten werden.“<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Mediation führte kaum zwei Jahre später die alten Zustände zurück; Bruderschaft und Kloster traten wieder in ihre Rechte ein. — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Der Albelifang ist aber in neuerer Zeit immer mehr zurückgegangen, — eine Tatsache, die sich schon aus der Abnahme des Pachtzinses erkennen läßt —; besonders seit die Dampfschiffe den Albelizug immer häufiger durchqueren, sind die einst dort in unerschöpflicher Fülle sich tummelnden Weißfische beinahe selten geworden und ein Wiedererscheinen des seligen Abtes Berchtold täte not. — Jetzt ist der Fall eingetreten, den der Vertrag von 1372 voraussah mit den Worten: „wer aber, das die selben züg ze kranch weren, das si die vorgehenden zinsvische mit völklich und gentzklich getragen möchten oder hienach dekeinest ze kranch wurden . . .“ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Albeli werden schon seit Jahren dem Kloster nicht mehr geliefert und alle Versuche den Naturalzins durch Geld abzulösen, die seit dem Jahre 1860 gemacht wurden, sind bisher gescheitert. Die 12 Balchen aber erhält der Küchenmeister zu Engelberg alljährlich auf St. Andrestag.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

<sup>1)</sup> Schreiben des Distriktstatthalters Wamischer an Zoller von Büren in Stansstad vom 4. Febr. 1801. *Steuergesellenlade*.

<sup>2)</sup> Korrespondenzen von 1860 und 1877/1879 zwischen dem Steuergesellenvogt und dem P. Küchenmeister von Engelberg. — *Steuergesellenlade*.



### Der Landleutensee auf dem Trichter.

Außerhalb der engelbergischen Fischenzen im Stansstader See, auf dem sog. Trichter scheint das Gotteshaus Murbach-Luzern einst ausgedehnte Eigentumsrechte besessen zu haben. Die Stanbalchen, d. h. die Balchen aus dem See bei Stans, spielen eine grosse Rolle in den Einkünfterödeln des Klosters.<sup>1)</sup> Jegliches Amt mußte jährlich auf Weihnachten der Propstei vier solcher Stanbalchen entrichten; ums Jahr 1400 wurde das Stück davon auf drei Plappart geschätzt.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈

1314 bezog das Almosneramt des Gotteshauses einen Zins von 6 Schilling ab den Fischenzen zu Stansstad, die nebst zwei Gütern, Andreas am Stad (in littore) zu Lehen trug.<sup>3)</sup> Um 1400 bezog der Propst von Uli Schell jährlich 2976 Fische von dem Seezins zu Horw und einen Balchen von dem See zu Stans<sup>4)</sup>. Der In-

---

<sup>1)</sup> *Stanbalchen* leitet Brandstetter (Gfd. XXXVIII. S. 40) von Stans ab, es erscheinen in der gleichen Quelle „Kambalchen“, d. h. Balchen aus dem Zugersee bei Cham. Leopold Cysat berichtet in seiner „Beschreibung deß berühmten Lucerner- oder 4 Waldstätten Sees“. 1661, auf Seite 64, „ein erfahrener Mann“ habe ihm gesagt, es gebe in diesem See drei Arten grosser Balchen: Krautbalchen, welche die schlechtesten, Schwembalchen, welche die größten und schwersten, und *Steinbalchen* „welche die feißisten“. *Steinbalchen* und *Stanbalchen* ist doch wohl dasselbe! Fischer Jos. Blättler am Hüttenort behauptet noch heute drei verschiedene Balchenarten zu unterscheiden.

<sup>2)</sup> Rodel der Propstei und des Almosneramtes des Gotteshauses Luzern. *Gfd.* XXXVIII, S. 39 und 40.

<sup>3)</sup> loc. cit. S. 15.

<sup>4)</sup> „Item Uoli Schell xvi hofreitú, je try schneis für ein hofreitú von dem sêw zins gelegen ze Horöw, öch sol er jerlich ein balchen einem propst von dem sêw ze Stans und mag ein propst dz lechen wandeln, wen er will.“ Ein Schneis = ein Bund Fische, genauer 62 an eine Schnur gereichte Fische. — l. c. S.46. —

haber hatte nämlich das Recht einmal wöchentlich, am Dienstag in dem See vor Stansstad zu fischen.<sup>1)</sup> — ≈

Als am 20. Okt. 1457 der Propst und das Kapitel zu St. Leodegar dem Ammann und den Landleuten nid dem Wald alle Rechte zu kaufen gaben, die sie im Lande bis dahin noch besessen, da behielten sie nur allein diese Seegerechtigkeit vor und hatten sich über diesen Vorbehalt schon zwei Tage vor Abschluß des Generalauskaufs einen speziellen Revers durch die Nidwaldner Ammänner Heinrich zu Nidrest, Heinrich Sulzmatter und Hans am Büel ausstellen lassen.<sup>2)</sup> — Später gingen diese Fischenzen doch an das Land über; den genauen Zeitpunkt, wann dies geschah, konnte ich nicht ermitteln. — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

\*

\*

\*

Der grösste Teil des Trichter galt von Alters her als frei, — als so frei, daß einer der aus Böhmen oder Schwaben oder gar von Rom her käme nicht verhindert werden könne, darin nach Belieben zu fischen.<sup>3)</sup> Die Ausbildung der kantonalen Territorialhoheit brachte aber schon im XIV, Jahrh. wie es scheint Differenzen zwischen Luzern und Nidwalden über dieses Fischereigebiet.

1) 2) Urk. von 1457, 20. Okt. Orig. *St. A. Nidwalden* und vom 28. Okt. 1457. Von letzterer erübrigt nur eine 1866 gemachte Abschrift des Hrn. Kaplan Odermatt, nach der älteren Kopie im *Arch. Nidw.*, die aber seither verschwunden ist. Es ist keineswegs ein Kaufbrief wie Kaplan Odermatt *Beitr. z. Gesch. Nidwaldens IV*, 76 behauptet, sondern im Gegenteil eine Gewährleistung dieser Seerechte seitens der Nidwaldner. — Diese Gerechtigkeit wird beschrieben: „etwaß fischentzen nemlich den sew, den ein probst ze lichende und die selben von Hörw und der Studthalter von inen ietzt gelihen handt, dieselb fischentz ouch etwaß gerechtigkeit in unßerem sew und unser landtmarch vor Stansstad der wuchen einest an dem zinstag daselbst ze fischende und ze ziehende hatt, wie dan daß von alter herkommen ist.“ —

3) Kundschaft von 1434 im *St -A. Luzern*. Zeugnis von Welti ze Büchholtz dem Jungen, Heini Schürmann, Uli Schell Uli von Langensant und Heini am Sand.

Es soll schon damals einn Grenzlinie gezogen worden sein vom Friedbach bei Hergiswil bis zum Lagstein beim Mühleort am Kirsiter Ufer, Aber man hatte später von diesem Vertrage in Fischerkreisen nur unbestimmte Kunde.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Als Jenni Würsch, der oben genannte Inhaber eines Teiles der Engelberger Fischentzen zu Stansstad zu Anfang des XV. Jahrh. den Luzerner Fischern wehren wollte, nahe an die Furre heranzukommen und ihre Netze zu versenken, mußte er sich von seinem Lehensherrn Willi am Stein und vom alten Stansstader Fischer Hermann eines Bessern belehren lassen: „nein du schaffest damit nüt, sy mügent hefften und senken an die rüten züher, desglich magstu herin gon Birroltz<sup>2)</sup> an die rüten oder gan Winkell herin senken, desglich mugent si ouch tün und kôm einer von Behem her, er möchte da vischen uff dem Trichten, wo er wölte von ein land an dz ander.“<sup>3)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

<sup>1)</sup> l. c. Zeugnis des Heini Schürmann: „Wol seiten si im ouch, dz vor ziten neiswenn ouch ein stoss gesin were von der furen wegen, also wurde das gericht und verslicht, das die indern söltent hinuffziehen und werben untz an den lägstein und die obern herab als verr dann friger se were und diss hettint si von iren eiltern ouch gehört.“ Aehnlich Werni Schilt von Horw.

<sup>2)</sup> Sicher Büchholtz am Horwer Ufer, das heutige Spissenegg. (Vgl. unten)

<sup>3)</sup> l. c. Zeugnis des Welti von Büchholtz des Jungen. Aehnlich zeugte Ulli ze Vonloch „wie das vor ziten ein grosse anleite were zu Stans vor den rüten uff dem sew und werint da vil lüten von der zügen wegen, die Würsch hette, die aber des alten Willis an Steinen eigen werint, also wölte der Würsch im strangen in se legen und darfürhin dis züg eignen, Also leiteerein strangen und sprech do Willis an Steinen: er sölt nit für legen, denn sy solten hinuss faren untz gen Birroltz und dawider selbs untz an die rüten werben. Desglich soltent si herin ouch werben untz an die strangen und sprach do Willis an Steinen ouch, einer möcht by nacht angeverd mit ein hagen für den strangen in werfen.“ Und Heini Schürmann: „dz die vorgeantanten am Sand seitten, dz sy an einer anleite werint von der zügen wegen, die Willis an Steinen werint vor Stans und die aber der Würsch hette, da sprach Willis an Steinen zum Würsch: wie verr meinst,

Besonders das Ufer von Hergiswil, wo keine Privatgerechtsamen bestanden, war das Stelldichein der Fischer im weiten Umkreise.<sup>1)</sup> Endlich aber wollten das die Hergiswiler, die sich nach ihrem Loskauf von der Grundherrschaft im Jahre 1378 an das Land Nidwalden angeschlossen hatten, nicht länger dulden und riefen ihre Herren um Hülfe an. Der Streit wurde im Jahre 1434 an bundesgemässes Recht gestellt und dem Entscheide von je zwei ernerischen und schwyzerischen Staatsmännern anvertraut.<sup>2)</sup> Nur die Kundschaften, welche Luzern zu diesem Zwecke aufnehmen ließ, sind uns erhalten. Dreiundzwanzig Fischer von Horw und Weggis wurden verhört, welche sich auf eine uralte Tradition beriefen. Das Fischereigewerbe muß damals ein sehr gesundes gewesen sein: Bürgi von Ennethorw besann sich selber auf achtzig Jahre zurück und sein Vater war über 100 Jahre alt geworden. Hensli Schell zitierte die Erinnerungen seines Vaters, der über 120 Jahre geworden sei. Ihre Aussagen suchten den Beweis zu leisten, daß der ganze Trichter, *zwischen* dem Lagstein am Mühlenort und dem Fridbächlein zu Hergiswil, das die Landgrenze gegen Luzern bildet, freies gemeinsames Waid-

---

dz du die züg eigennen wellest, do sprech Würsch: iij seil von den rüten inhin. Da sprech der alte Herman: du schaffest damit nütt, es mag jederman wer wil, wer er ioch von Behem her und den Trichten werben wil, der mag senken ein strangen untz an die rüten züher. Do sprech der alt Willi: wie verr mag aber er hinuss gewerffen. Darwider entwurt der alt Herman: er mag hinuss werffen, lust es inn, untz gen Birroltz an die eigenen züg. Da sprech der alt Willi: nu sichist also, was weltest du denn min her? Mich benügt haran gar wol; wilt aber du me, so lüg das dir me werd.“ —

<sup>1)</sup> l. c,

<sup>2)</sup> Anlaßbrief des Schultheissen, Rat und Burger der Stadt Luzern und des Ammann und der Landleute von Nidwalden auf Walther zum Brunnen, Ammann und Heinrich Beroldingen Altamann zu Uri, Hans ab Iberg, Altamann und Ulrich Uotz, Landmann zu Schwyz. Dat. Luzern Allerheiligen Abend (31. Okt.) 1434. St.-A. Uri abgedr. Gfd. XLIII, S. 43.

gebiet sei, indem die Nidwaldner Kantonsgrenze im See durch die Pallisadenbefestigung gebildet werde, welche in einem weiten Bogen vom Acheregg zur Harrissenbucht den Stansstader Hafen sperrte<sup>1)</sup>). Insbesondere verlegten sie sich auf den Beweis dessen, um den sich den Streit tatsächlich drehte, daß der Fang an den Hergiswiler Furren allgemein sei. Uli Schell deponierte z. B., daß er und sein 120jähriger Vater „der ze Hergiswil erzogen und erboren wz . . . by dem Land uff den furren uff und nider vischetent, wie si woltent und inen es niemen werte und verneme nie, dz es ieman dem andern weren solt; aber spricht er dz er gesehen hab, dz ettwen 18 garn da glegen sye, si weren von Lucern, von Küssnach, von Weggis, von Stans, von Horw oder wannen sie weren, dz die vor Hergiswil am land in wurffen und zugen, wie sie welten und es nieman dem andern wertli und sy ouch ir garn da ußzogen und trüchnetent.“ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Beweisrödel der Nidwaldner sind verloren, wir wissen aber daß sie zwischen dem Friedbächlein und dem Lagstein ein gerade Grenzlinie gezogen wissen wollten, die angeblich schon früher einmal bestanden

---

<sup>1)</sup> Uli Schell: dz er die am Sand gehört sagen, so si ettwen ze Stans am Stad harteten und stössig werint, dz si denn sprechen: wellen wir des dar, so land uns beitten untz dz wir für die swirren us kommen, dz si denn dücht, si werint usser der lantmarch. Ouch haben im Heini und Welti am Sand geseit, dz einer hatt dz land verloren und nit getorst darin kommen, der füre nu hinzü untz an die swirren, so kommen dann ettlich die im hold werint und zartent da mit imby den swirren und were denocht nit im land als sy meinent.“ Uli von Langensand: „dz er von Heini und Uellin am Sand gehört hab, dz si meinent, dz die von Stanns für die swirren uss nit ze schaffen hettint, wont ir lantmarch an den swirren erwunde. Desglich hab er ouch dik gehört von andern lüten, dz ir lantmarchen nit fürer gangen, denn untz an die swirren und ob einer im land liblos tete, wenn er für die swirren heruß keme, so sölte er sicher sin.“

hatte und das Hergiswiler Ufer vor luzernischen Eingriffen sicherte.<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Schiedleute, — Landammann Walther zum Brunnen und Altammann Heinrich Beroldingen von Uri und Altammann Hans ab Jberg und Ulrich Uotz des Rates zu Schwyz — neigten sich auf die Seite der Forderung Nidwaldens und zogen am 19. August 1435 die verlangte Grenzlinie, innert welcher inskünftig die Luzerner nicht mehr fischen sollten, weder mit Garnen noch mit Netzen noch anderem „Gezúg“, es sei denn, daß ihre Eidgenossen von nid dem Wald es ihnen freiwillig gestatteten.<sup>2)</sup> ≈

So ward dieser Teil des Trichters Landleutensee und dieser Charakter wurde ihm auch gegenüber Einheimischen gewahrt. Die Hergiswiler beanspruchten nämlich den See, der in ihrer Uerte liege, als ihre „Gemeinmarch“ „wan sy nüt anderß wüssen, wan daß sye sich allenthalben von der herschafft kofft und vergolten habin.“<sup>3)</sup> Sie wollten den Stansstaden verbieten an ihren

1) Der Anlassbrief gibt den Anspruch nicht so deutlich: „das wir getruwend, als verre unser lantmarch by Hergiswile gand, das wir ouch also verr zú der sefuren recht haben sulend, also das niemand in derselben furen vischen noch werben sulle, als verr unser lantmarchen rúrend weder mit garnen noch mit netzen noch mit keinerley gezugs, âne unser wissen und willen und ob ioch iemant da geworben hette, davon hette ein gemeinde nützit gewússset.“ Präziser sagt der Kundschaftsrodel: Also sprechen nu die von Stans an und wellen eigenen vom Fridbach über untz an Müllenort und meinten also die von Stans, dz dafür inhin ir lantmarcheu sin sôlten und inen darin nieman werben sôlte.“ Ueber die Lage des „Lagsteins“ beim Mühlenort gibt der spätere Prozess von 1655 und das unten reproduzierte Kärtchen von 1654 Aufschluss. Auch die Luzerner geben den Lagstein als Merkzeichen. Es ist dies klar, denn es ist die hervorragende Spitze des Nidwaldner Gebietes bei der Bürgenstockgrenze zwischen Nidwalden und Luzern, während das Friedbächlein auf der andern Seite die eigentliche Landmarke bezeichnet. Die Luzerner bestreiten nun die gerade Linie zwischen diesen beiden Grenzpunkten.

2) 1435, 19. August Perg.-Urk. mit den Siegeln zum Brunnen, Beroldingers und ab Iberg. *St.-A. Nidwalden.*

3) Es bezieht sich das auf den Loskauf der Hergiswiler

Ufern zu fischen. Das geschworne Gericht aber erkannte am 3. Nov. 1456, daß die von Stansstad und jeder eingessene Landmann das wohl tun dürften „*wan der se der landtlüten ist*“.<sup>1)</sup> Den Balchensatz der Uertner von Hergiswil „an der furen“ sollten sie aber unbekümmert lassen. Dieser Balchensatz wird später noch in einer Urkunde vom Jahre 1632 den Hergiswilern gewährleistet.<sup>2)</sup>

Viele Jahre bestanden zwischen den Nidwaldner und Luzerner Fischern die friedlichsten Zustände: der im Spruchbrief vom 1435 vorgesehene Fall, daß Nidwalden den Luzernern gütlich innert den Marchen zu fischen gestatte, trat tatsächlich ein. 1566 erhielt Hans Küttel, der spätere Lehenträger der engelbergischen Fischenzen am Roten Kotzen, diese Erlaubnis.<sup>3)</sup> ≈

Zehn Jahre später 1577 aber verfügte der sog. Georgen-Landrat, zu Gunsten der Hergiswiler, daß den Leuten von Horw laut Brief und Siegel, zwischen dem Friedbächli und Lagstein zu fischen gänzlich verboten sei.<sup>4)</sup>

Infolge dessen tauchte der Fischenzstreit mit Luzern neuerdings auf.<sup>5)</sup> — Die Stadt ließ durch eine Ratsbotschaft die Landsgemeinde vom 28. April 1582 bitten,

---

von Cäzilia von Mos, der Gattin Walthers von Tottikon am 17. Nov. 1378. Der Wortlaut des Kaufbriefs ist uns nicht erhalten, er betraf aber nur die Vogtei. —

1) Urk. v. 3. Nov. 1456. Die alte Kopie ist seit ca. 1866 aus dem *St.-A. Nidw.* verschwunden und wir kennen den Inhalt nur aus einer damals von Kapl. Odermatt genommenen Abschrift derselben. —

2) Vertrag zwischen Ob- und Nidwalden wegen dem Runs der Lopp von 1. April (16. Juni) 1632. *St.-A. Nidwalden.*

3) Landsgemeinde- Nachgemeinde- und Landrats-Prot. I., fol. 71.

4) loc. cit. fol. 154.

5) loc. cit. fol. 182, Landsgemeinde 1581, wo Landamman Zelger und Würsch beauftragt werden, nachzusehen, wie es mit den „Stellinen“ gestaltet sei, und dann nach Gutdünken Anordnung zu treffen, daß diese Frage vor die Landleute komme. Ebenso nachzuforschen, welche Ordnung Luzern mit den „Stellinen“ habe.

man möchte den Jhrigen doch freundnachbarlich das Fischen auf dem Trichter, wie ehe vorher gestatten. ≈

Die Bitte ward rundweg abgeschlagen, weil eine schon vor Jahren ergangene Landsgemeindeerkenntniß<sup>1)</sup> die fremden Fischer vom Landleutensee ausschließe.<sup>2)</sup> — Die Nachgemeinde vom folgenden 13. Mai erklärte etwas freundlicher, man sei zufrieden, daß von beiden Theilen Ehrenleute verordnet und ein freundlicher Tag angesetzt werde, doch wolle man gantzlichen „by alten Brieffen und Siglen verbliben.“<sup>3)</sup> 1584 erließ die Nachgemeinde wieder ein Schreiben an Luzern: „mit den ihrigen zu verschaffen, daß sy nit also fräfen über die mit einandern uffgerichteten Marchen in hersetzen.“ Sonst werde man Fische und Fanggeräthe konfiszieren. Am 29. Okt. lud der Landrat zur Beschickung einer Konferenz nach Kirsiten ein.<sup>4)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Als auf diese Schreiben, wie es scheint, keine Antwort erfolgte, schrieb der Landrat am 12. Januar 1585 noch einmal: falls binnen Monatsfrist keine Antwort eintreffe, so werde Nidwalden bei den zwei Orten, die schon früher in dieser Sache geurteilt, Klage führen und Gericht und Recht walten lassen.<sup>5)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈

Als Luzern auch da noch zurückhielt, entschloß sich Nidwalden das Recht zu ergreifen.<sup>6)</sup> Eine Landsgemeinde vom 5. Juli 1585 verbot den von Hergiswil bei Strafe an Leib, Ehre und Gut, mittlerweile bis zu Ende des Handels auf dem See zu fischen und zum letzten mal wurde Luzern um beschleunigten Austrag der langwierigen Angelegenheit ersucht<sup>7)</sup> Anscheinend hat Luzern damals

---

1) Gemeint ist doch wohl der Landratsbeschluß von 1577.

2) loc. cit. 187. Dazu Konzept *St.-A. Nidwalden*.

3) loc. cit. 189.

4) Landsgemeinde-Nachgemeinde und Landratsprot. I. 200.

5) Räte- und Landleuten-Protok. I, 35.

6) Georgenlandrat 1585. Ldsgemeinde-Nachgemeinde und Landrats-Prot. I. 204.

7) loc. cit. 211.



schließlich nachgegeben, denn die Protokolle schweigen volle sechs Jahre über diese Angelegenheit; erst 1591 ist eine Reklamation an die Kirchgenossen von Weggis verzeichnet, weil ihre Fischer auf Nidwaldner See setzten.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1598 fand sich eine Nachgemeinde wieder veranlaßt zu beschließen, daß man bei den alten Siegeln und Briefen verbleiben und keine Aenderungen gestatten wolle; man sei nicht gesinnt, die Luzerner von dem Ihrigen zu drängen, „insonderheit was den schwemmet old laufend Garn betrifft“, man werde aber auch nicht dulden, daß sie mit den „Haagen“ auf hiesigem See zu fischen fortfahren. Gutmütig fügte aber die Gemeinde bei: wenn die Nachbarn von Horw „in aller Bescheidenheit“ darum bitten, so habe der Landrat die Vollmacht es ihnen zu gestatten. —<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Damals, am 23. April 1599, beschlossen die Räte von Nidwalden die Ammänner von Beroldingen und Reding zu berufen und mit ihnen Rates zu pflegen, doch kam es auch jetzt nicht zu einem endgültigen Abschluß des Streites.<sup>3)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Vom 4. November 1621, liegt ein Vertragsentwurf zwischen den beiden Obrigkeiten vor. Derselbe bestimmt: ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1) „Erstlich, daß entwederß Teilß Fischer an keinem Sohn-noch gebannen Feyrtagen kein Netze uffziehen söllent, vorbehalten im Balchenlaich;“ ≈ ≈ ≈ ≈

2) „Betreffende beidersitß Fischeren Garn und Netzen; wyl ein Zyt haro etwan Ungelägenheit zwiscent ihnen entstanden, daß solche Garn under ein anderen und zusammen gesetzt werden, ist hierumben abgeredt, daß jetweder Teill ein Nacht um die ander mit den Garnen ziechen mögent, namlich ein Nacht dero von Lucern und die ander Nacht dero von Underwalden Fischer züchen mögent; so aber ein Theill sein Nacht gleichwol uber-

1) loc. cit. 263.

2) Landsgemeinde- Nachgemeinde- und Landratsprot. I. 346.

3) loc. cit. S. 358.

säche und nit zuge, soll doch die nachgender Nacht deß anderen sein, doch sind die Fyrabend und gebannete Fyrtäg und Sohntag vorbehalten;“ — ≈ ≈ ≈ ≈

3) Und mit den Netzenen soll disere Ordnung gebraucht werden, daß namlichen der Herren von Lucern Fischer nit witerß ihnen, dan biß zuo deß Schneiderß Huß in der Rüti genambt<sup>1)</sup>, welcheß die Fischer für ein Marchzeichen haben, und dan schnuorichtig überen anß Müli Orth, auch dißhalb den Garnen Hergißwyl halber nit setzen söllent, gleichergstalt die von Underwalden für die gemelten Zeichen usen auch nit söllent zu setzen haben.“

4) „Item waß den Albelifischentz betrifft, söllent sy mit einanderen fischen, wie von Altem här.“<sup>2)</sup> ≈

Die Räte und Landleute von Nidwalden bestätigten auf die Relation der hierzu Verordneten, Landammann Joh. Lussi, Statthalter Löw und Commissari Blättler, am 5. Nov. den Vertrag, falls auch Luzern denselben annehme<sup>3)</sup>

Dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein, ≈

In den Jahren 1633, 1635, 1640 und 1641 mehrte sich der Briefwechsel zwischen beiden Ständen über diese Angelegenheiten; die Missiven werden im Tone immer heftiger und es kam zu Tätlichkeiten unter den Fischern.<sup>4)</sup> Auf Befehl der Regierung von Nidwalden wurden den Luzerner Fischern Fische und Fanggeräte konfisziert und erst auf Intervention des Rates von Luzern gegen Bezahlung einer Buße von 6 Gulden zurückgegeben.<sup>5)</sup>

So war es endlich wieder dahin gekommen, daß beide Teile einander das eidgenössische Recht vorschlugen. — Luzern erkor zu seinen Schiedsrichtern Landammann Joh. Jakob Tanner von Uri und Landammann Diethelm Schorno von Schwyz. Nidwalden seinerseits Landammann Heinrich zum Brunnen von Uri und Landammann Joh.

<sup>1)</sup> bei Weggis. —

<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> Memorial wegen Fischer-Differenz gegen Lucern im Juni 1654. *Fischerei-Akten St.-A. Nidwalden.*

<sup>4)</sup> Missive *Fischerei-Akten St.-A. Nidwalden.*

<sup>5)</sup> Wochenrat v. 11. März 1641 und Räte und Landleute v. 14. März 1641. Räte- und Landleuten-Protok. XI. 14 u. 15.

Sebastian ab Iberg von Schwyz.<sup>1)</sup> Zwei mal, am 30. Okt. und am 12. Nov. 1642 kamen die Schiedsrichter in Brunnen zusammen „mit grossen Unkosten von beydersytz“; als Landammann Schorno starb, kam an seine Stelle Statthalter Michael Schorno. Die Schiedsrichter vermochten sich aber schließlichnur dahin zu vereinbaren, daß „die Parthyen, für einmal, ietwederß Rächten ohne Nachtheill die stritigen Fischentzen, wie etwan ein Zeit hie vor beschëchen, mit einanderen werben mögen“<sup>2)</sup> Das aber konnte unmöglich zum Frieden führen. ≈

Als einst Klage vor den Rat von Nidwalden kam, daß Luzerner Fischer denen von Stansstad die Garne im See zerrissen hätten, gab er ernste Weisung, sobald Luzerner wiederum auf nidwaldnerischem Territorium ihr Gewerbe treiben, es dem Landweibel anzuzeigen. Der solle dann Mannschaft zu sich nehmen, die fremden Fischer zu erwischen suchen und sie nach Stans in Gefangenschaft führen. — Es gelang wenigstens Netze und Garne wegzunehmen, die dann öffentlich verkauft wurden.<sup>3)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Infolge dieser andauernden Verhältnisse kam der Fischbestand in diesem Seebezirk sehr zurück; schonungslos wurde von beiden Seiten darauflos gefischt, weil jeder Teil dem andern die Beute mißgönnte.<sup>4)</sup> Dadurch

1) Räte- und Landleuten-Protok. XI, 92 ad. 1642, 19. Mai.

2) Memorial etc. loc. cit.

3) Räte- und Landleuten-Prot. XI. 27 ff. ad. 22. Febr. und 14. März 1644. —

4) Dies geht u. a. aus einem Schreiben Luzerns an Nidwalden vom 18. Juni 1655 hervor:

„Von unseren zue Fischgfhauer verordneten Beambten sindt wir in Trüwen berichtet worden, waß gestalten von Syten so wol unnserer alß üwer unnserer g. l. a. E. Fischeren unnd Weydleüten die Mißordnung uff der Baan sye unnd beiderseits fehlbar daran erfunden worden, daß sy gar zu kleine Forellen, wölcheß vor disem keinß Wägß gestattet worden, in solcher Menge alhär gefiehrt, daß wir verursacht worden, die unsrigen darumb handtzuhaben unnd derglychen schedlicheß Fischen,

aber gewann schließlich auch bei Luzern die Ueberzeugung Raum, daß es „nit thun- noch nutzlich sye, die Sach also unvolkommen schweben und stockhen zu lassen“. Seit dem Juni 1654 fanden wieder Verhandlungen statt. Eine auf den 22. Febr. 1655 nach Winkel zusammenberufene Konferenz griff auf den Entwurf vom 4. Nov. 1621 zurück.

Der erste und zweite Artikel dieses Entwurfes werden wörtlich in den neuen Vertrag hinübergenommen. 3) „Mit den Netzen ist dise Ordnung gesetzt, dz namblich die Vischer von Lucern uf dem Stannser Triechten nit weiters hynyn setzen sollent, als was die bißher gewonliche Merkzeichen (die sich allein uf denselben Triechten verstehend) zugeben habent, darby es nochmalen sein beständiges Verblyben haben unnd also kein Teil darüber schreiten solle, namblich von dem Orth des Schnyders Huß an der Rüti genamnt, ob dem Dorf Weggiß gelegen, unnd denne schnuorrichtigs überen an das Müliort dißhalb den Garnen Hergißwyl halber. Gleichergestalt sollent auch die Vischer von Unnderwalden für die gemelten Merckzeichen nit zu sezen haben *vnd sich also dieser Bezirckh allein uf die Schwebnezen bezüechen.*“ ≈

In dem Sezen aber soll beiderseits ein solliche Bescheidenheit braucht werden, dz der Zug der Garnen dardurch nit verhinderet, hingegen auch die Nezen nit beschadiget wer dent.“ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

4) Betreff des Albelifangs wurde den beidseitigen Fischern gestattet „ihrer Gelegen heit nach“ zu setzen, doch sollen sie sich gegenseitig schonen. Um zu verhüten, daß man die Netze übereinander setze, soll jeder Anfang und Ende des Netzes mit einem sichbaren Zeichen versehen. Keiner soll mehr als acht Netze an einander setzen, „damit die Nezen in den Garnen nit gefangen und beschediget werdent, wie auch der Zügen, sonderlich

---

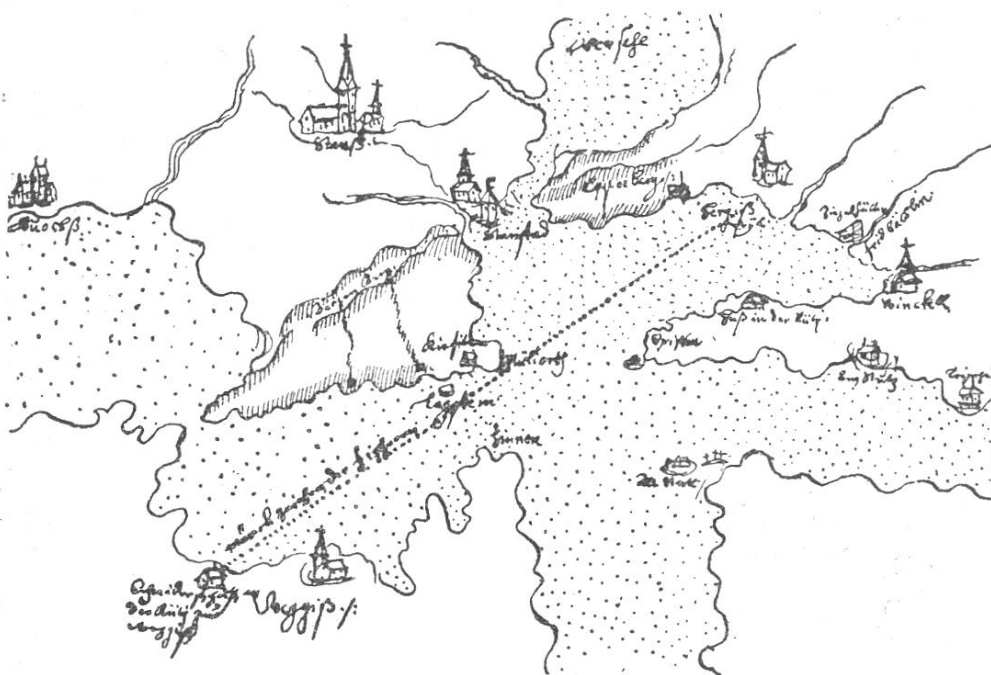
wardurch der Sammen allerdings mit hohem Schaden uffgefangen würt, ihnen für daß künfftige ernstlich zu verbieten etc. *Fischereiakten St.-A. Nidwalden.*

dem Aegler dardurch verschonet werde, weil es von altem harkommen und braucht worden, dz das kleinere Geschirr dem größeren wychen solle“ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Zuwiderhandelnde wider diesen Aufsatz werden das erste mal mit 10 Pfund Baargeld, das zweite mal mit 20 Pfund bestraft, so einer aber das dritte mal sich verfehlt, soll er das Recht zu fischen verwirkt haben.

Am 28. Feb. 1655 genehmigte die Landsgemeinde den Vertrag<sup>1)</sup> darnach, am 18. März ward die Urkunde aufgerichtet und von beiden Orten besiegelt.<sup>2)</sup> ≈ ≈

Dieser Vertrag blieb die Grundlage für die Fischerei-verhältnisse zwischen Nidwalden und Luzern. Noch am 3. September 1823 ward er bestätigt und den Stansstadern befohlen, falls sie mit den Zugnetzen zu fischen gedächten, sich mit den Horwern zu vereinbaren, wie sie miteinander die Nächte abwechseln wollen.<sup>3)</sup> ≈ ≈



### Die Fischergrenze auf dem Trichter.

(aus den Memorial von 1654 im Staatsarchiv Nidwalden.)

1) Memorial wegen Fischer Differenz im Junio A. 1654. Nachtrag.

2) Pergament-Urk. St.-A. Nidwalden.

3) Fischerei-Akten St.-A. Nidwalden.

## II.

## Alpnacher See.

Noch heute gilt der Alpnacher See als besonders fischreich. So versicherte mir wenigstens ein Stansstader Fischer, der es wohl wissen mag, während freilich die Obwaldner das gerade Gegenteil behaupten, da die Nidwaldner mit ihren Netzen den Fischen an der Seeenge der Lopp den Weg versperrten. Oefters mag dies wirklich vorgekommen sein. Das rührige Fischervölkchen von Stansstad drang auch schon frühe über die Landesgrenze auf Obwaldner Gebiet vor — wo die Fischerei stets weniger gepflegt ward, als in dem seeumflossenen Nidwalden, — und suchten sich da ausschliesslich zu behaupten. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Darüber kam es bald zu Konflikten zwischen den Brüdern ob und nid dem Kernwald; im letzten Dezenium des XIV. Jahrhunderts drohten dieselben einen bedenklichen Charakter anzunehmen. In Sarnen entstand ein Auflauf (Gelöiff) und mit Mühe konnten die mehrmals nach Stans und Sarnen abgesandten luzernischen Ratsboten dahin vermitteln, daß beide Parteien den Entscheid einem Schiedsgericht der andern drei Waldstätten überließen.<sup>1)</sup> Wie es scheint, hatte sich Obwalden anfänglich gegen diese im Waldstätterbund bei innern Streitigkeiten vorgesehene<sup>2)</sup> Einmischung gesträubt. Die sieben Ausgeschossenen — Johann v. Mos, Heinrich von Wissenwegen, Burkard Egerder von Luzern, Johann im Dorf und Heini Wolf von Uri, Gilg von Engiberg, der Aeltere und Konrad Schorno von Schwyz — entschieden

<sup>1)</sup> Notizen in Luzerner Ohmgeldbuch von 1397, vgl. Gfrd. XXX. S. 255.

<sup>2)</sup> „Were auch dz dü drü lender under einander stös gewonnen, wa denne zwei lender einhelle werdent, zu dien sulend auch wir die vorgeantanten burger von Lutzern uns fügen und sullen dz dritte land helffen wißen“ etc. Luzerner Bund v. 7. Nov. 1332. Eidg. Absch. I. 256.

am 20. August 1397 zu Gunsten der Landleute von Nidwalden, daß dieselben „wol mügent und súllent vischen von Heckishus über, wo die dicken ror hinstossend und an die dicken ror hin, untz an die flu an dem andern berg, der under Müterswanden lit.“ Darüber hinaus und auch von Heckis Haus bis ans Niderstad sollte der See jedermann „gemein und fri“ sein<sup>1)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈

Mit diesem Schiedsspruch hatte es für lange Zeit sein Bewenden.<sup>2)</sup> Als aber zu Anfang des XVI. Jahrhunderts der langwierige Rangstreit zwischen den beiden Unterwalden ausbrach, erwachte auch ums Jahr 1541 von neuem der Zwist um die Fischenzen im obern See. —

Wieder besichtigte ein Schiedsgericht, bestehend aus Mauritz von Mettenwyl, des Rats und Spitalmeister von Luzern, Hans Jauch, des Rats zu Uri und dem Altlandammann Gilg Richmut von Schwyz, die Späne und bestätigte hernach den Spruch von 1397 mit der ausdrücklichen Beifügung, daß die Landmarch sich mit der Fischenzmarsch nicht decke.<sup>3)</sup> Es bestimmte ferner: „von wegen der enge by dem Loppenberg sölle der sew von der flü oder vom Loppenberg offen sin und belybenn unntz biss an die eignen fach, dessglichen sölle von der enge in beyden seen, unnden und oben das wasser oder

---

<sup>1)</sup> Urk. v. st. Bartholomeus abent 1397 mit dem wohl erhaltenen Siegel Heinrichs von Wissenwegen. Orig. Perg. St.-A. *Nidwalden*. In der *Steuergesellen-Lade Stansstad* liegt eine pergamentene Kopie von der Hand des Landschreibers Hans Schmid. (ca. 1481).

<sup>2)</sup> Zwei weitere Urkunden, ein Urteil des geschworn. Gerichtes von Nidwalden vom St. Hilariustag 1431 und ein Brief des geschw. Gerichtes ob dem Wald „unnder herrn Heinrichen Früntzen, landammann insigell versiglett (d. h. 1491, im einzigen Regierungsjahr dieses Landammanns) sind dem Inhalt nach nicht bekannt und werden nur beiläufig in den spätern Briefen von 1544 und 1632 angeführt. —

<sup>3)</sup> „denn so vill wytter, das der willdt Schleypff solle die landtmarch sin, belyben und scheyden“, darauf wird diese Landtmarch näher beschrieben. —

die fischentzen dryssig klafftter wytt unversetzt und unzugenn lassen.“<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die Nidwaldner beschlossen hierauf an einer Landsgemeinde den Artikel ins Landbuch aufzunehmen, daß der Seeruns stets 10 Klafter (sic! statt 30 wie oben bestimmt!) offen bleiben und niemand weder Rüschen noch Bärren darein setze bei 10 Pfund Buße. Jedermann habe auch das Recht die in den Runs gesetzten Netze zu zerhauen.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Dieser Artikel verhinderte aber mit nichten den Ausbruch neuer Differenzen. Das wieder bestätigte Urteil v. Jahre 1397 hatte den außerhalb der Marchen liegenden See als „gemein und fri“ erklärt, und gestützt darauf setzten die Stansstader Fischer ihre Rüschen und Bärren auch über die Marchziele hinauf. Das wollten nun die Obwaldner nicht dulden und bannten ihren Teil des Sees zu Gunsten der Alpnacher. Diesmal trugen die Ausgeschossenen der beiden Regierungen den Streit unter sich selber aus und errichteten am 18. Juni 1609 einen Vertrag. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Darin werden die beiden vorigen Sprüche bestätigt und „wyl der Fluo halben am Müeterschwanderberg etwz Mißverstandts erwachsen mögen, hand wir funden und erläuteret, dz die grose Fluo, darin wir unden am See am schinbarsten ein Crütz lassen houwen, khünfftige

---

<sup>1)</sup> Urk. von vigilia Bartholomei (23. August 1541) mit den wohlerhaltenen Siegeln der drei Spruchleute. Orig. Perg. St.-A. *Nidwaldeu.*

<sup>2)</sup> „Item der Lopp halb von wägen unnser lantlütten (d. h. Obwalden) clag um dz fyschetzen haben wier mitt der ganzen gmeind an der A gefryett, dz niemen darin setzen soll wäder rüschen noch bärren unnd x klaffter wytenruns offen zü lassen und ob etlich dz übersäch, der soll minen herren x pfund buss verfallen sin an ally gnadt, ouch mag ein yetlich dye rüschen oder bärren, so in runs gesetzt wurdy zerhouwen unnd mäncklichen darmitt geantwyrtt han.“ *Altes Landbuch.* Ausg. v. Deschwanden in d. Zeitschrift für schw. Recht. Bd. VI, Heft 2 S. 86.



Mißverständnis zu verhüten, soll die March der Fischentzen halben syn und verbliben.“ Weil aber die Landleute von Nidwalden seit vielen Jahren in den zwei nächstfolgenden Zügen das Garn gezogen, so hat sich Obwalden mit ihnen gütlich vertragen („wie glichfals in der Lopp auch beschächen“) und erlaubt ihnen „uß guoter brüderlicher und landtlicher Nachpurschaft“ auch künftighin in dem nächsten Zug ob der Marchfluh, mit und neben den Landleuten von Obwalden, zu werben und zu fischen; an dem obern Zug aber sollen sie kein Recht haben. — Landesfremden wurde das Fischen in den beidseitigen Gebieten verboten.<sup>1)</sup> — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Ein Uebelstand war, daß die in den See gesetzten Grenzpfähle nach kurzer Zeit verfaulten.<sup>2)</sup> Es führte dies zu neuen Mißständen „antreffent den fryen Ruß in den nderen Sehe, zwüschent dem Berg und den eigenen Fächen daselbsten.“ Nachdem bereits 1622 eine diesbezügliche Konferenz stattgefunden,<sup>3)</sup> wurden sie endlich am 1. April 1632 durch Abgeordnete der beiden Länder gütlich beigelegt.<sup>4)</sup> Der diesbezügliche Vertrag ist bis heute die Grundlage der Fischereiverhältnisse im Alpacher See geblieben. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

---

<sup>1)</sup> Urk. vom 18. Juni 1609 mit den beiden Landessiegeln, Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*. Ausgeschossene waren: von Obwalden Peter Imfeld, Landammann, Melchior Imfeld, Ritter und Alt Landammann, Joh. Wirtz neuerwählter Landvogt im Rheinthal; v. Nidw. Nikl. Löuw, Alt-Landammann und Ritter, Sebast. v. Büren, Statthalter, Johann Stultz, Ritter, Alt-Landvogt in Bolenz.“

<sup>2)</sup> Vgl. den Briefwechsel zwischen Ob- und Nidwalden vom Jahre 1613 (Fischerei-Akten *St.-A. Nidwalden*).

<sup>3)</sup> Schreiben Obwaldens v. 13. Mai 1622. *Fischerei-Akten St.-A. Nidwalden*.

<sup>4)</sup> von Obwalden: Alt-Landammann und Pannerherr Sebastian Wirtz und Baumeister Joh. Kirsiter; von Nidwalden: Alt Landammann und Landshauptmann Joh. Zelger, Bartholome Odermatt, Alt-Landvogt im Rheinthal und Lieutenant Kaspar Engelberger. *Vgl. dazu* den Landratsbeschluß vom 29. März, 1632 (R. L.L. P. IX, 229).

In Bestätigung der frühern Urkunden wurde einhellig erkannt, daß der Ruß in der Lopp in aller Aenge, namlichen von den zweyen Eggen deß Bergß, der sich zum wytesten in den Sehe heruss erstrecken, dryssig Klaffter wyt gegen den eigenen Fachen nach erstanzogener Brieffen Sag offen und ohnversetzt sin solle.“<sup>1)</sup> ≈ ≈

Diese Bestimmung hat 1648 ins Nidwaldner Landbuch Aufnahme gefunden und kam von da auch in die Gesetzessammlungen von 1852, 1867 und 1890. ≈ ≈

Gleichwohl wiederholten sich immer wieder von Zeit zu Zeit die alten Anstände und die Klagen von Seite Obwaldens über Vertragverletzung.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈

Unser neuestes Nidwaldner Gesetzbuch beschreibt den Bannbezirk am Lopperberg mit folgenden Worten: „Der Ruß der Lopp beginnt beim obern Hölleg und endet auf jener Linie welche vom untern Stubenecke in gerader Richtung auf den Wachtthurm in Stansstad hinweist. Seine Breite ist gleich der westlichen Hälfte der Achereggbrücke, zirka 32 Meter und diese ist von der Achereggbrücke, von dem der Acherstraße nach laufenden

---

<sup>1)</sup> Es wird dabei befohlen zu dem schon bestehenden Pfahl „von dem nderen Egg gleichermassen auch drissig Klaffter wyt hinuß ein Zeichen oder Schwirren zu setzen und wo beide Zeichen schnuorstrackst und die richtige in den nderen oder grossen Sehe hinußwärts zeigen, zuo usserst uff der Tünne oder Sehefuren die dritte Schwirren zuo schlachen, innerhalb welchen dryen Zeichen und Marchen gegen dem Berguß dem einen Sehe in den anderen nimandß weder mit Netzen, Rüschen Bären, Zünden noch Setzgarnen (allein die fryen Zuggarn uff dem Luterzug vorbehalten, wie zuogleich den Zündet in dem Balchenlaich der Uertneren zuo Hergißwyl, alß fehr sich ihr Uertimarch erstreckt) keinß Wegß nit fischen sunderß den Ruß daselbsten zuo der Fischen fryem und ohngehindertem Ganguß einem Sehe in den andern frey, ledig und offen lassen solle, bey 20 Gld. Buße.“ Den Fischern ward eine Reklamationsfrist von 2½ Monaten gewährt und nach deren Verfluß am 16. Juni 1632 der Vertrag aufgerichtet, (Orig. Perg. *St. A. Nidwalden.*)

<sup>2)</sup> So z. B. 1633, 21. Mai (also kaum ein Jahr nach dem Vertrag), 1664, 1686, 1693, 1706, 1748 etc. u. noch neuestens 1893.

Seeufer aus zu bemessen, während unter der Brücke die volle Breite als Ruß der Lopp bis auf obbezeichnete Länge hin zu gelten hat.“ Nicht mit Unrecht hat der Stand Obwalden gegen diese einseitige Abänderung alter Verträge protestiert und infolge dessen hat ein Landratsbeschluß vom 29. Nov. 1893 die Sache neuerdings geregelt. Die Breite des Schongebietes ist darin auf 59 Meter (= Lichtweite der Acherbrücke) ausgedehnt,<sup>1)</sup> während die vertragsmässigen 30 Klafter 99 m. betragen würden! ≈ ≈ ≈ ≈

Die Grenze imobern See umschreibt eine Marchbereinigung vom Jahre 1706 folgendermassen: „also und erstlichen, so haben die Landtleut nit dem Waldt den Gewaltt mit und näbent unser lieben Landtleuten ob dem Waldt<sup>2)</sup> in dem oberen See auff allwägen zuo fischen, setzen und fachen biß an deß sogenandten Häckhiß Hauß und danen fadenrichtig uberen an den Hinderberg, allwo an dem scheinbahrsten in der grossen weyßen Fluo ein Chreütz außgehauwen, welche beydere dan der Entscheidt der Fischeren-Marchzeichen immerhin verbleiben und die nit dem Khernwaldt für obgemelte Marchen auffen zuo fischen kein Gewalt haben sollen, vorbehalten, daß sye zuo allen khünfftigen Zeiten, so wohl alß die Landtleuth ob dem Waldt, bey letstgedachtem Chreütz an der grossen weissen Fluo auffwärts dem Hinderberg old See nach Klaffter einhundert und fünff und zwanzig gemessen, biß an einen Lägerstein in dem See, an welchem ein Creütz außgehauwen, von selbigem dan der Breite nach gegen Alpnacht einhundert und fünff Claffter gemessen, alwo in dem See ein Schwiren geschlagen, ohndisputierlichen, wie ob, zuo

1) Nidw. Amtsblatt v. 8. Dez. 1893. S. 534. —

2) Allem Anschein nach gewährten die alten Briefe von 1397 und 1541 den Nidwaldnern ein *ausschliessliches* Fischerrecht in- nert den genannten Zielen, denn wozu denn sonst die ausdrückliche Beifügung, daß der außerhalb gelegene See jedermann (also auch den Nidwaldern!) „gemein und fri“ sein solle. —

fischen die Gerechtigkeit haben und nit weiterß. Zugleich ist abgeredt, daß wan über kurtz oder lang der Aaruß sein jetzigen Lauff enderen und gegen dem Hinderberg nemmen solte, so soll solcher diser Fischermarch nichts derogieren, weniger benennen, sondern so vill alß sye von diser March old Mäß hinwegnemmen, sondern so vill solle gegen Alpnacht hinwiderumben gegeben, abgemessen und erstattet werden.“<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Durch die Einführung des eidgenössischen Fischereigesetzns sind diese Marchverhältnisse hinfällig geworden, da die Nidwaldner Fischer dadurch auf allen Obwaldner Gewässern mit den Obwaldner Fischern gleichberechtigt geworden, sobald sie, wie diese die kantonale Patenttaxe entrichten.



In neuerer Zeit behaupten die Besitzer des Rotzloches eigene Fischerrechte an ihrer Seefurre (u. a. den Hechtfang) zu besitzen. Man könnte vermuten, daß ein Mißverständnis waltet. Den 27. Oktober 1780 erklärt nämlich die Regierung von Nidwalden folgenden Umkreis als Schongebiet: „von dem Einfluß des Rotzbachs im See 35 Klafter gegen dem Rotzloch zu messen, allwo die erste Marchschwirren geschlagen worden. Von dannen 42 Klafter grad gegen dem äußern Egg des Hinderbergs zu messen, ist die zweite Marchschwirren gesetzt worden.

---

<sup>1)</sup> Marchbrief mit dem aufgedrückten Obwaldner Landesiegel d. d. 19. Oktober 1706 Fischerei-Akten *St.-A. Nidwalden*. Abgeordnete des Standes Obwalden: Landammann und Pannerherr Nikl. Imfeld, Franz Blättler, Landseckelmeister und Landshauptmann Wolfgang Jgnaz Wirz; von Nidwalden: Alt-Landammann Melchior Dillier, Statthalter Sebastian Remigi Keyser und Landseckelmeister Joh. Lorenz Bünty. — Vgl. hiezu die darüber aufgenommenen Kundschaften vom 15. Okt. 1706, welche besonders dartun, daß die in den älteren Marchbriefen genannten „dicken ror“ neben dem alten Runn der Sarner Aa lägen. (loc. cit.)

Von dieser ohngefahr 64 Klafter grad gegen dem sogenannten Oerthlin, wo die Hergiswiler und Stansstadermarch ist, zu messen, allwo die dritte Marchschwirren gemacht worden. Von dannen ohngefahr 65 Klafter nitsich gegen dem Feldhaus zu messen, alwo außert an dem Rohr die vierte Marchschwirren geschlagen worden. Von diser schräg gegen dem Klosterfrauenwald in denen Rohren ist die fünfte und leste Marchschwirren gesetzt worden, welche grad gegen dem Rotzloch-Käppellin sicht“<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Diese Grenzen stimmen vollständig zu dem beanspruchten Eigensee! Doch am 12. Dezember 1708 hatte das Frauenkloster St. Klara in Stans von alt Landweibel Kaspar Achermann, dem damaligen Rotzlochbesitzer, neben dem später sog. Klosterfrauenwald und den davorliegenden Riedern auch die Fischerei längs des Riedes, gekauft um den Gesamtpreis von 4700 Gl. und 20 Thalern Trinkgeld. Das Fischerrecht hatte der spätere Besitzer des Rotzloches, Kaspar Stiltzy am 25. August 1732 um 90 Gl. und Uebernahme des Strassenunterhaltes wieder zurück erworben.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Die heutigen Rechtsverhältnisse sind m. W. nicht abgeklärt. ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈



<sup>1)</sup> Fischerei-Akten *St.-A. Nidwalden*.

<sup>2)</sup> Frauenkloster-Arch. Stans. Gefl. Mitt. v. Schwester M. Hildegardis v. 19. Juni 1896.



### III.

## Der Mattsee.

### Die Engelberger Fischenzen am Roten Kotzen.

Durch ein Stück luzernischer Seegerechtigkeit vom Stanstader See getrennt, auf Ennetbürger Gebiet liegen bei der obern Matt gegen die Nas hin die engelbergischen Fischzüge am Roten Kotzen oder Wispelnort. — ≈

Vergebens forscht man nach dem Ursprung dieser Gerechtsame in den ältern Engelberger Quellen. Das Urbar von 1190/97 führt zwar einen Fischzins von sechs Balchen unter dem Namen Birrolfs an, den man neuestens am Nordhang des Bürgenberges suchte.<sup>1)</sup> Denn der Ort wird dort zwischen Füringen und Stansstad aufgeführt und man verlegte ihn deshalb nach dem Schilt oder Zingel und Hüttenort<sup>2)</sup> oder gar nach Stansstad.<sup>3)</sup> Ebensogut könnte man da an die Matt denken

<sup>1)</sup> De Birrolfs superiori-iiij sol. de inferiori ij sol. *vj palchas.* item ij sol. et navigium semper paratum. Gschfrd. XVII, 249. Birrols wird schon im Stiftungsbriefe Engelbergs vom 23. Mai 1124 aufgeführt. (Z. U. B. I. 149.) ein Beweis, daß es sich um ein wichtigeres Besitztum handelt.

<sup>2)</sup> Ich selber suchte noch 1891 mit Hr. Prof. Oechsli Birrolfs am Hüttenort. (vgl. Oechsli Anfänge der schw. Eidgenossenschaft. Anhang Nr. 40.) und bin erst durch diese Studien zu anderer Ansicht gekommen.

<sup>3)</sup> Vgl. die Ausführungen Brandstetters im IV. Registerband des Gfd. (1901) S. XIII. Dieselben sind aber schon darum sehr unwahrscheinlich, weil Birrolfs ein Fahr hat und an gleicher Stelle für Stansstad ein solches wiederum aufgeführt wird.

und den Fischzins mit dem Roten Kotzen in Beziehung setzen. Sicher ist aber Birrolfs oder Birrols nicht in Nidwalden, sondern am gegenüberliegenden Horwer Ufer zu suchen, wo die vorstehende Landspitze (der Spissen) zwischen Kastanienbaum und Winkel so hieß und heute noch ein etwas höher liegendes Gut Birrholz heißt. Diese Lage gerade gegenüber Fürigen macht das Hinüberspringen in der Aufzählung des Rodels völlig begründlich.<sup>1)</sup>    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈

Die Fischenz am Roten Kotzen kann also nicht auf den Rodel von 1190/97 zurückgeführt werden.    ≈

Sie tritt erst viele hundert Jahre später auf. 1406, am 4. November verleiht Abt Walther von Engelberg Rudi Brugker von Weggis die „Setzi am Roten Kotzen, bim Bürgenberg gelegen,“ zu einem Erblehen gegen eine Jahresabgabe von acht Fischen „Roten genempt.“<sup>2)</sup> Diese und die spätern diesbezüglichen Urkunden sind ein Beweis, daß entgegen der landläufigen Meinung, die Röheln (Roten) von jeher im Vierwaldstättersee heimisch waren; diese haben auch jedenfalls dem Roten Kotzen den Namen gegeben.<sup>3)</sup> Das Lehen scheint später an Klaus Weibel von Weggis gelangt zu sein; 1489 empfängt es Hans Sidler von Weggis vom Kloster.    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈

<sup>1)</sup> „Birnoitz“ war zu Ende des XIV. Jahrhunderts (1371) an S. Blasien zinspflichtig und zwar kommen auch in dem Zinsrodel die „ober Hofstat“ und die „under Hofstat“ vor, nebst andern zahlreichen Gütern daselbst. Gfd. XXII 81. Die Lage von „Birrols“ gegenüber Stansstad-Kirsiten erhellt auch ganz klar aus den oben S. 46 zitierten Stellen des Kundschaftsrodels von 1434. Vgl. über Birrholz: Raph. Reinhard, *Gesch. der Pfarrei Horw* (Luzern, Räber 1883).

<sup>2)</sup> Reversbrief Rudi Brugkers, besiegelt von den Kirchengenossen von Weggis am Donnerstag nach aller Heiligen 1406. Orig. Perg. *Stifts-Archiv Engelberg*. Gfd. LV. S. 250.

<sup>3)</sup> Vgl. übrigens J. Leop. Cysat *Beschreibung des Lucerner- oder 4-Waldstätten-Sees*. 1661. S. 39. ff. Schon Cysat meint, daß die Röteln im Luzernersee „bei weitem so geschmack, herrlich und gut nicht als die im Zugersee.“ —

Die Gerechtigkeit ist bezeichnet als „die fischetzen an dem Rotten Kotzen, die nun anfahet an dem fulen ort und stost aben hin an den Rotten Kotzen und da dannen hin an der Wispelen ort, was darzwischen zû fischen ist, es sige denn zû den roten oder zû den balchen.“ Der Zins ist verändert in 5 Roten und 3 Balchen „als sy der fang git an geverde, nit by den kleinsten und ouch nit by den größten.“<sup>1)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

Damals konnten aber das Kloster und sein Lehenträger ihre Rechte nicht mehr unbestritten ausüben. Zwei Nidwaldner, Ruppheini Würsch von Beggenried und Heini Mor sprachen ebendieselben Fischenzen und zwar nicht als Lehen, sondern als Eigen<sup>2)</sup> an und wurden in ihren Ansprüchen vom Land Nidwalden geschützt. Erst 1492 verkauften sie ihre vermeintlichen Rechte<sup>3)</sup> um 27 Goldgulden und 1/2 Gulden Trinkgeld dem engelbergischen Lehenträger Hans Sidler und die Landsgemeinde ratifizierte den Verkauf, behielt aber den Landleuten zu Unterwalden ein Vorkaufs- resp. Rückkaufsrecht vor. — Wirklich kamen die Züge wieder in Nidwaldner Hände und der Zins wurde hierauf Jahre lang dem Kloster nicht mehr geleistet. — ≈ ≈ ≈ ≈ ≈

1544 trat der Schaffner des Gotteshauses, Herr Heinrich Stulz gegen Hans Kuster von Beggenried vor das Gericht zu Stans. Er behauptete „wenn die fischetzen uß einer handt in die ander kommy so sölli man

<sup>1)</sup> Lehenbrief vom Montag vor Allerheiligen 1489. *Stifts-Arch. Engelberg*. Zwischen Fertigung des Lehens und Ausfertigung des Briefes muß eine gewisse Spanne Zeit liegen. Der urkundende Abt Johann (VI) Ethon wird nämlich erst am 25. Mai 1490 erwählt und am 23. Juni konfirmiert. (Alb. Engelb. S. 90.)

<sup>2)</sup> Sie leiteten ihre Ansprüche von „Claussen Weybel von Weggys“ her. —

<sup>3)</sup> „unser eygen gütt und gerechtikeydtt, so wir for disem köf gehept hand in dem see hinder dem Bürgenberg im see an dem Rotten Kotzen, von dem fulen ortt hin untz an den Rotten Kotzen und von da dannen hin untz an der Wispellen ortt, da zwüschentt die selben fischetzen zû werrben, was da zû fischen ist, alldiewyl der leych werett zun rotten oder zun balchen.“ Urk. vom März 1492. *Stifts-Arch. Engelberg*.



in manotß frist die fischetzen wider von dem gottshuß empfachen und die acht fisch (er)legen und also den zins mit den fischen in eim jar zwei mal gäben. Nu sige dem gottzhuß und convent etliche jar gar kein zins noch fisch worden,“ darum spricht Stulz die Fischenzen, als nach Lehenrecht verfallen zu des Klosters Handen an. Hans Kuster antwortete: „sin vatter habi die fischetzen koufft; der inen die fischetzen gen habi, der habi si inen gen alß eigen güt, vermeiny nit, daß in jemandt von dem sinen zwingen und trängen sölli. Daby habi är gehört, deß erstgemelten convents . . . brieff söllin abgelöst sin etc.“ — Das Gericht, dem der geschworne Landschreiber Arnold Durrer vorsaß, sprach die Fischzüge am Roten Kotzen dem Kloster zu, dasselbe könne sie zu seinen Handen ziehen . . . „doch bitt man den herren und convent und gwalther, so är (Kuster) die fisch, so verfallen old noch fallend, inen gütlich ußrichti, daß in nit von den fischetzen stossen wellen.“<sup>1)</sup> — ☞ ☞

Seither sind die engelbergischen Rechte unangefochten geblieben, und das Kloster war eifrig bestrebt deren Nutzen zu vermehren. Als ums Jahr 1570 Hans Küttel, genannt Kleinhans damit belehnt wurde, erhöhte man den Zins, sowie den Erschatz bei Handänderungen auf 12 Fische, sechs Roten und sechs Balchen.<sup>2)</sup> 1611, im Lehenbrief für Hans Weibler von Buochs, ist der Zins bereits auf 15 Fische gestiegen, 8 Balchen und 7 Roten „mit die kleinsten, auch nit die grösten, nach

<sup>1)</sup> Urk. vom Montag nach S. Andreas (1. Dez.) 1544, besiegelt von Landammann Arnold Lußi. *Stifts-Arch. Engelberg.*

<sup>2)</sup> Lehenbrief ausgestellt von Abt Jodocus von Engelberg mit Bewilligung des Jost Lünd, d. Rats zu Schwyz, als Vogtes zu Engelberg. „Acta sunt haec anno domini 1580.“ *Straumeier Annales monasterii Angelomontani VI, 585.* Mspt. Stifts.-A. Engelberg. Das Datum ist sicher unrichtig und wohl in 1570 zu korrigieren, denn Abt Jodocus Krämer starb bereits am 27. Febr. 1574. (Album Engelbergense S. 99.)

Diesem Hans Küttel hatte schon 1566 die Nachgemeinde erlaubt im Landleutensee zu fischen, *Ldsqmdprot. I, fol. 71.*

rechter Gemäß.“<sup>1)</sup> Ein Jahrhundert später 1719 beträgt er sogar 40 Zinsfische, 20 Roten und 20 Balchen „halben Theill beyderley der grösten und halben Theill der mittelmäßigen“ und als Erschatz bei Handänderungen werden „vierzig Pfundt guth und frische Fischwahren“ ausbedungen. „Weillen man aber wenig oder gar keine Rotten mehr fangen solle,“ so erklärte sich das Kloster inzwischen „bis man wieder Rotten fangen möcht,“ mit jährlicher Lieferung von 40 Balchen zufrieden.<sup>2)</sup>

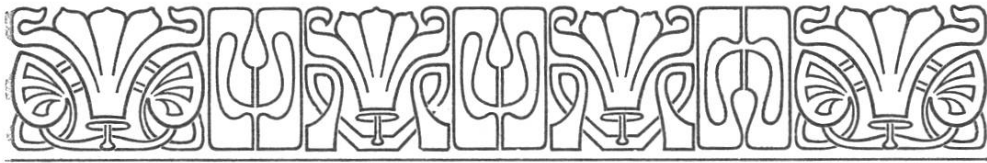
Am 13. Mai 1677 fand eine Marchbereinigung statt, wobei der Umfang der engelbergischen Seegerechtigkeit folgendermaßen bestimmt ward: „fangt an ohngefahr 2 Steinwürff von der Naß under St. Niklausen-Helgenstöckhli, heist am fulen Orth oder bey dem kleinen Schweytzerstein und aben an das Egg einer großen Fluo ob der oberen Matt zu St. Niklausen Kappellin, heist sonsten Wispelenohrt, ist an beiden Ohrten ein Creütz in die Fluo gehauwen worden, ohngefahr 2 Ehlen vom Sandt oder Boden.“<sup>3)</sup> Als später infolge von Witterungseinflüssen eines dieser Kreuze abgefallen war, mußten 1745 die Marchen wiederum erneuert werden. Von den beiden obgenannten Zielen reicht die Gerechtigkeit, laut diesem Marchbrief, in den See hinaus bis ungefähr in die Mitte desselben. Des fernern wurde erläutert, „daß, sofehrn die Landtleüth von Underwalden nidt dem Kernwaldt die schuldige Lächenßpflichte gebührendt und ohne Klag abstaten werden, ein jeweiliger Beständer dises Lächenß ein Landtman von Underwalden nidt dem Kernwaldt seyn und solches nutzen und brauchen mag

1) Lehenbrief Abt Jak. Benedikts d. d. „in unserem Gottshauß vorgemelt in vigilia S. S. Simonis et Judae apostolorum“ (28. Okt.) 1611. *Straumeier Annal. VIII* 412.

2) Lehenbrief Abt Joachims zu Handen des „ehrbaren, frommen und bescheydnen Johann Melchior Amstadt, Würth by dem Bären zu Beckhenriedt d. d. 30 8. bris 1719 in unßerem Gottshauß Engelberg. Copia vidimata Fischerei-Akten *St.-A. Nidwalden*.

3) „Copia auß den Schrifften R. P. Bernardi Zimmermann, Großkellner“ vom 12. Sept. 1745. *Fischereiakten St.-A Nidwalden*.





#### IV.

### Buochser-See und Nidwaldner-Aa.

Heute ist der Buochser-See ausschließlich Landeuteensee; er ist es aber spät geworden. Ursprünglich erscheint die Fischerei daselbst im Besitze der Gotteshäuser Muri und Engelberg. Muri machte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts Anspruch auf den ausschliesslichen Fischfang in Buochs und leitete diese Rechte aus einer Schenkung des Freien Reinger von Altbüren her.<sup>1)</sup> Engelberg bezog ca. 1190 zu Buochs 7 Bund Fische und 10 Balchen als jährlichen Zins.<sup>2)</sup> ∞ ∞ ∞ ∞

Bereits vor 1423 gehören aber die Züge und Fischenzen vom Schorenort unter Emmetten, bis an den Spis am Bürgenberg<sup>3)</sup> als „*fry eigen gut*“ dem Walther von Büren und Burgmanns Kindern von Weggis. Ersterer verkaufte am 1. Juni 1423 seine zwei Dritteile um 80 Gulden an Heini ab Stad von Beckenried.<sup>4)</sup> Die Land-

<sup>1)</sup> Acta Murensia (Ausgabe von *Kiem* und Quellen zur Schweizer Gesch. III) S. 81. Ueber die Datierung vgl. die abschließende Arbeit von *Hans Hirsch* in Mitt. des Instituts f. oest. Geschichtsforschung XXV, S. 210 ff.

<sup>2)</sup> „De Bûchs ix sol. et vij sneisas . . . , item de possessione iij palchas . . . . item de Bûchili (am Bürgen) . . . vij palchas“. Aeltestes Urbar von Engelberg von ca. 1190—1197. Gschfrd. XVII; S. 248. 7 Schneis gleich 434 Stück vgl. oben S. 44.

<sup>3)</sup> Die Züge fangen an „an Schornord und gand durchhin uncz gen Bûchs, für Bûchs hin bi dem land durch, bi Bürgen vor dien matten durchhin uncz an Spiss.“ — Schorenort ist wohl bei „Risleten“ oder „Rütenen“ zu suchen!

<sup>4)</sup> Walther von Büren hatte die Fischenzen von seiner Mutter geerbt. Kaufbrief von „ingendem Brächots“ 1423. Orig. *St.-A. Nidwalden*. Die ab Stad, Amstad, sind sin uraltes Fischer-geschlecht; sie stammen höchst wahrschl. von Stansstad, das in

leute von Buochs wollten diesen aber sein Recht nicht ausüben lassen und behaupteten „der se und die züge söltin ir landlütten gemeinmerch sin.“ Sie hätten wohl sagen gehört, daß da innert den genannten Zielen fünfzehen eigene Züge lägen, allein „ob dz mit recht zügegangen weri, dz möchtin si nit wüssen!“ ☞ ☞ ☞

Das unparteiische Gericht, die Fünfzehner von Obwalden, erkannte 1426 die Rechtsame Amstads und seiner Rechtsvorgänger an und behielt nur das Recht der Landleute von Nidwalden vor, den Ausfluß des Aawassers in einem gewissen Umkreis zu freien.<sup>1)</sup> Die Fischenzen in der Aa waren nämlich in der Landleute Hände gekommen. Einst gehörten sie dem Kloster Murbach-Luzern, von dem sie um 1261 Herr Berchtold von Wolfenschießen zu Lehen trug. Schon am 21 September genannten Jahres hatten Propst und Konvent des Gotteshauses die Vereinigung der Pfarrgenossen von Stans und Buochs ermahnen müssen den Ritter und seine Teilhaber an ihrem Recht im Flusse Aa, das sie als Erblehen besäßen, in keiner Weise mehr zu beeinträchtigen.<sup>2)</sup> — Inzwischen aber, im Laufe von andert-halb-hundert Jahren hatten die Landleute dennoch die Aa, auf nicht mehr bekanntem Wege, in ihre Gewalt gebracht; ) sie zeigten auch das Bestreben und ließen auf den Spruch vom Jahre 1426 nicht davon ab, den ganzen See zum Landleutensee zu machen. ☞ ☞

alter Zeit immer nur Stad heißt und wo sie auch zuerst vorkommen, z.B. Andreas in Litore 1314 (Gschfrd. XXXVIII S. 45.)

<sup>1)</sup> Urk. v. 4. Okt. (Freitag nach sant Michelstag) 1426. Orig. Perg. St.-A. Nidwalden.

<sup>2)</sup> Urk. vom 21. Sept. 1261. Orig. Perg. Stift-Arch Luzern. Gschfrd. I, 59.

<sup>3)</sup> Der alte natürliche Lauf der Engelberger Aa ging nach Stansstad, wie die Terrainverhältnisse noch klar erkennen lassen. Schon 1438 giengen aber zwei Läufe in den Buochser See. 1462 werden von der Landsgemeinde 7 Männer ausgesprochen, um zur endgültigen Beilegung der langwierigen Späne dem Aawasser einen einheitlichen Run zu machen „es sy an Stanstatt oder an Bürgeu oder gan Büchs.“ 1471 finden wir, daß die Buochser *provisorisch* den Aaruns durch ihre

Welti Amstad, Heinis Sohn erkaufte am 12. November 1438 von Rudi Burgmann von Weggis auch den andern Drittel der Fischenzen zwischen Schorenort und Spis um den Preis von 90  $\text{fl}$  <sup>1)</sup> Dieses Eigentum vererbte sich an seine Schwester Margaretha, die Gemahlin des Landammann Heinrich Sulzmatter von Buochs.  $\text{S}$

Die Landleute, besonders die meistinteressierten Buochser, konnten aber immer noch nicht recht begreifen, daß der See „eigen wer“ und daß Margreth ihn „in eigenschafts wyß“ nütze. Sie meinten, daß „der obgenant amman Sultzmatter, die sinen oder die, die denn inn von imm ze lechen hätten, wytter wurben und bruchten, denn sy bedücht, daß die brief seitten und wysten“ und beschwerten sich, daß die Ausmündung des Aawassers versetzt würde, „mit netzen oder anderm züg das kein fisch das obgenant wasser uf nit kãm.“ Wieder mußten 1479 die Fünfzehn von Obwalden über den Handel zu Gericht sitzen; das vor 53 Jahren ergangene Urteil wurde bestätigt und auf ausdrückliches Verlangen der beklagten Partei wurde das Schongebiet der Aawassermündung näher bezeichnet und festgestellt. Man soll „nit werben . . inrent fünfzechen kläftern, wo dann ye der gröst runs des selben wassers in den see gät, uf beden syten und ushinwertz in den se,“ diese Ziele sollen ausgesteckt werden und alsdann dürfen der Ammann Sulzmatter, seine Hausfrau, ihre Lehenleute, oder ihre Rechtsnachfolger außerhalb der Ziele „werben und bruchen, nutzen und niessen, wie inen das eben und fügklich ist“ nach ihrem Belieben.<sup>2)</sup> —  $\text{S}$   $\text{S}$

Allneind genommen. — Erst 1501 wurden die Verhältnisse des Aawasser-Abflusses endgültig geregelt. (Urk. vom 23. Mai 1438, 6. März 1462, 10. April 1471 und 16. März 1501 in der *Genossenschaft Buochs-Bürgen* und im *St.-A. Nidwalden*)

Auch Engelberg scheint in aller Zeit Fischerrechte in der Aa besessen zu haben; so möchte ich wenigstens jene Stelle des alten Urbars deuten: „item de possessione Obirndorf xvij num item ij serac. *item ij palchas*.“ Balchen gehen aber nicht in die Aa.

<sup>1)</sup> Urk. vom Mittw. n. S. Martin 1438. *St.-A. Nidwalden*.

<sup>2)</sup> Zwei Urkunden vom „Mittwuchen nechst nach s. Lauren-

Kaum vier Jahre später hatte sich das obwaldnerische geschworene Gericht zum dritten mal mit dieser Angelegenheit zu befassen. — Anscheinend waren inzwischen die Landleute in den Besitz der Seegerechtigkeit gelangt,<sup>1)</sup> denn am 21. Juni 1483 erschienen zu Sarnen in der kleinen Ratsstube der Altammann Heinrich zu Nidrest, Welti Achermann und Heini Würsch, namens der Leute von Buochs, Bürgen und Beggenried klagend gegen die ganze Gemeinde nid dem Wald, welche den See vor dem Aawasser für gewisse Jahreszeiten gebannet hätte, „wyter und verrer dann inen wüssent ald von alter har ye gebrucht wer . . . das doch dem gemeinen man und mengem menschen daselbsumb zû Büchs, am Bürgen und zû Beggenried gar unlidenlich und zû schwâr sin môcht.“ — ≈

Die Landleute, vertreten durch Altlandammann Ulrich von Büren, Heinrich Winkelried und Jenni zu Nidrest, Vogt zu Engelberg, verantworteten sich: es sei in letzter Zeit im Aawasser, zu den Zeiten, da die Fische ihren Gang haben sollten, in solchen Maße gefischt und versetzt worden, daß eine ganze Landesgemeinde für dringend nötig befunden, Ziele und Marchen zu bestimmen, innerhalb welchen von St. Jakobstag his Weihnachten niemand kein „stånds gzûgs“ setzen dürfe; sie hoffen bei diesen Vorkehrungen geschützt zu werden.

Wirklich bestätigte das Gericht nicht nur die alten Urteile, sondern dehnte das Schongebiet von 15 Klaftern auf 150 Klafter in den See hinein und je 75 Klafter zu beiden Seiten des größten Aarunses aus; hier sollte das Fischen mit feststehenden Netzen das ganze Jahr über bei 5 Pfund Buße verboten sein.<sup>2)</sup> ≈ ≈ ≈

„tzen tag“ (11. August) 1479, besiegelt vom Obwaldener Landammann Rudolf Zimmermann. Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*.

<sup>1)</sup> Ausdrücklich wird dies freilich in dem Urteil nicht gesagt. Man könnte auch gegenteils die Buochser, Ennetbürger und Beggenrieder als Besitzer vermuten, doch dagegen spricht der spätere Besiz der Landleute und der Verkauf von Seite der Landsgemeinde an Landamman Johannes Waser. —

<sup>2)</sup> Urk. vom „Samstag vor sant Johannes tag des Tôiffers (21. Juni)“ 1483 mit dem Siegel des Obwaldner Landammanns Hans v. Flüe. Orig. Perg. *St.-A. Nidwalden*.

1509 freite die ordentliche Landsgemeinde das Aawasser an der Fischmatt, vom See aufwärts bis zur Brücke, daß niemand darin fischen solle „keins wegs anders, wan mit dem angell.“<sup>1)</sup> 1565 verordnete die Landsgemeinde Ehrenleute um „zu Buchs von der Sust richtigs uber an den bärg am Bürgen vor dem Aawaßer ein maß (zu) machen,“ innerhalb welchem niemand Bärren und Netze setzen dürfe. ≈ ≈ ≈ ≈

„Und welcher anderß fischette old under der brügen zü Büchs mit dem netze fischette im Awaßer old vor und nebenthalt dem Aruß im Müllibach zü Büchs by drissig klafftern netze old bärren satzte, die sind minen herren verfallen fünffzig pfund undt sol ein jeder landtman sy leiden by sinem eidt.“ — Ob der Brücke wird das Fischen mit der Angel und mit Netzen von freier Hand erlaubt, doch soll niemand Netze anbinden und über Nacht darin lassen bei 10 ₰ Buße.<sup>2)</sup>

Sonderbarerweise kam der Buochser-See noch einmal in Privatbesitz. Landammann Johannes Waser, ein industrieller Emporkömmling, wußte es dahin zu bringen, daß ihm die Landsgemeinde 1567 „einhellig“ den See um 300 Pfund zu kaufen gab.<sup>3)</sup> ≈ ≈ ≈ ≈

Die Genossen von Buochs, Bürgen und Beggenried waren aber damit nicht zufrieden und drei Jahre später mußten auf Geheiß der Nachgemeinde der Landammann Melchior Lussi, die Altammänner Thomas Zelger und Andreas Zrotz, sowie Jost zum Büel und Landschreiber Jost Lussi einen Vertrag zwischen beiden Parteien vermitteln. Johannes Waser sollte demzufolge in unangefochtenem Besitz der Fischzüge vom Schorenort bis zum Spiss verbleiben, ganz wie seine Rechtsvorgänger, die von

<sup>1)</sup> Altes Landbuch (Ausgabe v. Deschwanden. Zeitschrift für schweiz. Recht VI, S. 69. Artikel 114.)

<sup>2)</sup> Altes Landbuch Ausg. v. Deschwanden l. c. S. 104. Art. 254 und 255. —

<sup>3)</sup> Dorsalnotiz auf dem Kaufbrief vom 1. Juni 1423 vgl. oben S. 71 Anm. <sup>4)</sup>



Büren, Amstad und die Landleute von Nidwalden selb-  
 nacheinander innegehabt, so daß niemand „mit setzen  
 der schnuören, garnen old sonst mit ziechen“ ihn darin  
 irren solle.    ⚡    ⚡    ⚡    ⚡    ⚡    ⚡    ⚡

Waser aber erklärte, er sei gar nicht darwider  
 „dz nit meniglicher daselbst umher, wen die Fisch im  
 Gang sindt in die Gräben zü gan, item im Balchenleich,  
 zum dritten mit Zündung nachts, zum vierten Hecht  
 schiessen und derglychen Fischen, nit auch ihr Gelegen-  
 heit nach woll fischen mögen; dz soll ihnen niemandt  
 weren.“ Die alte Freijung des Aawassers, 75 Klafter  
 rings um die Mündung, wurde neuerdings in Kraft erklärt. )

Landammann Waser starb im Frühjahr 1610.  
 Nach seinem Tode erinnerte sich der Landrat, daß die  
 bedungene Kaufsumme zwar verzinset, aber nicht bezahlt  
 worden war und zog den See am 18. April 1611 wieder  
 zu der Landleuten Handen.<sup>2)</sup> Am 15. September 1614  
 verpachtete der Rat den See dem Wolfgang Ambauen  
 und seinen Gespanen um 6 Gulden jährlichen Zins.<sup>3)</sup>  
 Der Georgen-Landrat und Rät und Landleute vom 6.  
 Juni 1618 befahlen den See in Buochs an Versteigerung  
 zu bringen.<sup>4)</sup> 1628 gestattete die Nachgemeinde, daß  
 mit der Angel auch andere Landleute und Fremde in  
 dem verpachteten Landleutensee fischen.<sup>5)</sup>    ⚡    ⚡

Später scheint der Landrat mit einer bloßen An-  
 meldung derjenigen Fischer, die auf dem Landleutensee  
 fischen wollten, sich begnügt zu haben.<sup>6)</sup> Allmählig  
 unterblieb auch diese Anmeldung und man erließ nur

1) Urk. von S Peter und Paulstag (29. Juni) 1570, besie-  
 gelt von Landammann Melchior Lussi.

2) Landsgmde.-Nachgmde. und Landratsprotokoll II, S. 3 b.

3) Rät.- und Landleuten-Protokoll VI.

4) Ldsgmde.-, Nachgmde.- und Ldratsprotokoll II, S. 118 u.  
 Rät.- u. Landleutenprotok. VI, S. 609.

5) Ldsgmde.-, Nachgmde.- und Landratsprot. II, S. 277 a),

6) Nachgemeinde 1758: im Landleutensee zu Buochs den  
 Fischern mit grossen Garnen und Netzen zu fischen erlaubt,  
 sollen sich später wieder anmelden.

von Zeit zu Zeit eine allgemein gehaltene Erlaubnis.<sup>1)</sup>  
 „Noch später trat die Erinnerung an die Regalität im  
 Landleutensee ganz zurück, so daß die Behörden nicht  
 mehr mit Erteilung periodischer Erlaubnis sich befaßten,  
 sondern faktisch jedermann das Fischen gestattet war.“<sup>2)</sup>

\*  
\* \* \*

Gegen Schwyz hin scheint in ältern Zeiten nie  
 eine offizielle Seemarch bestanden zu haben, doch gestal-  
 teten sich deshalb unseres Wissens die Verhältnisse um  
 so friedlicher. 1596 am 11. Februar verfügten die Räte und  
 Landleute, daß, was unsere Fischer bei Brunnen fangen,  
 vorab zu Schwyz feilgeboten werde.<sup>3)</sup> ≈ ≈ ≈

\*  
\* \* \*

Gegen Gersau hin pflegten die Fischer von Beggen-  
 ried bis zur Kindlimordkapelle ihre Netze auszuwerfen,  
 wie wir aus Correspondenzen der Jahre 1790 bis 1794  
 erfahren.<sup>4)</sup> Damals reklamierten die Fischer, weil ihnen  
 nächtlicher Weise ihre Netze gestohlen wurden. Die Re-  
 gierung von Nidwalden erkundigte sich damals einläß-  
 lich in Luzern über die Seegerechtigkeit der Gersauer  
 und ebenso beim Abte von Muri, „dieweil Gersau vor  
 Zeiten hochdero lobwürdigen Gotteßhauß zuständig ge-

1) Landrat 1787, 7. Mai: die Fischer und übrigen Land-  
 leute mögen im Buochser oder Landleutensee den Maien durch  
 fischen. — (Landratsprot. X, S. 291 b) Landrat 1789, 16. März:  
 den Fischern von Beggenried erlaubt bis Ende Mai in den ge-  
 setzlichen Gränzen im Landleutensee zu Buochs zu fischen (l. c.  
 S. 326) Landrat 1795, 9. März: den Fischern von Beggried und  
 jedem Landmann erlaubt, bis Ende Mai im See zu fischen.  
 (l. c. 440.) Nachgemeinde 12. Mai 1805: da der Landleutensee  
 nichts abwirft, so ist derselbe den armen Fischern zu überlassen  
 (Ldsgmdeprotokoll B. 329).

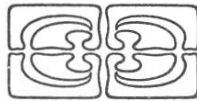
2) *Karl v Deschwanden Entwurf eines Sachenrechts* 1868, S.  
 85, dem ich in der Darstellung der neuesten Geschichte des Buoch-  
 sersees meist getreu gefolgt bin. —

3) Rät- und Landleutenprotokoll II, S. 137 b. —

4) Fischerei-Akten *St.-Archiv Nidwalden* — Ein Schreiben  
 Gersaus von 5. Mai 1794 sagt, daß die Nidwaldner Fischer „bis  
 auf ein Steinwurff hin an unserem Lande ihre Fischerei treiben.  
 Es kan dero Einsicht nicht entgehen die Folgen, so eß haben  
 wurde, wan die unserigen das gleiche thun wurden!“ —

wesen“.<sup>1)</sup> Luzern meldete, daß alle Nachforschungen in seiner Registratur erfolglos gewesen;<sup>2)</sup> Abt Gerold von Muri sandte einen Auszug der Acta Murensia, wonach das Kloster einstmals zu „Gerisow“ die Hälfte dreier Fischzüge besessen.<sup>3)</sup> Schließlich trug Nidwalden den alten Bundesgenossen von Gersau eine Marchbereinigung an,<sup>4)</sup> aber Landammann und Rat daselbst fanden eine solche „theils wegen der sehr critischen Bestimmung derselben, theils wegen den zu befürchtenden verdrüßlichen Folgen sehr unthunlich, in der Ueberzeugung, das bis dahin gepflogene gute nachbarliche Vernehmen sollte diese außerordentliche Unternehmung gantz überflüssig machen.“<sup>5)</sup> ≈ ≈ ≈

Die Sache blieb daher beim alten. — ≈ ≈



<sup>1)</sup> Konzept vom 19. Juli 1793. Fischereiakten *St.-Archiv Nidwalden*.

<sup>2)</sup> Schreiben der Cantzley Lucern v. 8. Okt. 1793. loc. cit.

<sup>3)</sup> Schreiben des Abts vom 27. Juli 1793. loc. cit. Vgl. Acta Murensia S. 80.

<sup>4)</sup> 30. Oktober 1793. loc. cit.

<sup>5)</sup> Schreiben vom 16. Nov. 1793. loc. cit. Die Regierung von Nidwalden verzichtete hierauf am 21. Dez. auf die Marchbereinigung. — loc. cit.



## V.

### Härggis- und Schwibogensee.

In dem schon oft genannten ältesten Einkünfftrodel von Engelberg wird außer zu Stansstad, Birrolfs, Buochs und Oberdorf <sup>1)</sup> noch ein weiterer Fischzins aufgeführt, der zu Emmetten haftete und dem Kloster jährlich 6 Balchen eintrug. <sup>2)</sup>    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈    ≈

Diese Fischenzen dürfen wir vielleicht in den Eigenseen am Härggis und Schwibogen wieder erkennen, obwohl eine Lücke von einem halben Jahrtausend zwischen der Abfassung des Engelberger Urbars und dem urkundlichen Erscheinen dieser Balchenseen liegt.

Sie bildeten die unmittelbare Fortsetzung jener ehemaligen fünfzehn Züge im Buochser See, falls, wie ich vermuthe, Schorenort wirklich bei Risetten oder Rütönen zu suchen ist. Der Härggissee beginnt nämlich beim Risettenbach und reicht bis zum Heimwesen Schwibogen, wo der Schwibogensee beginnt. Ausführliche Vermarchungen dieser Rechtsamen sind mir keine zu Gesicht gekommen. Als ältester Besitzer oder vielmehr Mitbesitzer des Härggissee ist mir Landammann Melchior Dillier († 18. Nov. 1710) bekannt geworden; derselbe verzichtete auf seinen Anteil gegen einen jährlichen Zins von 6 Balchen zu Gunsten der Kapuziner in Stans. <sup>3)</sup> — Am 31. Dezember 1735 bekennt Kirch-

<sup>1)</sup> vgl. oben Seite 73 Anm.

<sup>2)</sup> „De Emmoutin in demo Bodeme vj palchas et vij sol. absque tribus nummis,“ l. c. S. 248. —

<sup>3)</sup> Laut Landratserkenntnis vom 11. Juli 1768 und Kommissionsbeschluss vom 27. Okt. 1825.

meier Wolfgang Schriber auf seinem Gute Härggis, samt Wald und See ein Gült von 600 Pfund.<sup>1)</sup> Joseph Antoni und Werni Schriber waren nach ihm Inhaber des Härggis, auch sie errichteten Hypotheken auf der Seegerechtigkeit.<sup>2)</sup> Der Schwibogensee gehörte zu dem Gute Hagnau, bis der genannte Werni Schriber und ein gewisser Nöppli die eine Hälfte von Bläsi Amstad erkaufte. Des Schribers Viertel kam durch Pfändung an den Gesandten Käsli von Beggenried und von diesem ebenfalls an die Nöppli. 1764 gehörte den Gebrüdern Johann und Kaspar Nöppli der ganze halbe Teil, die andere Hälfte den Amstad im Hagnau.<sup>3)</sup> — ∞ ∞

Der Landrat bestätigte am 6. März 1765 den Inhabern des Schwibogen- und des Härggissees ihre Rechte, insofern, „dass sie nach ihrer selbsteigenen Anforderung nichts anders, als den Balchenleich in gemeltem Hergis- und Schwibogen See sich eignen, zu übrigen Zeiten aber diesere See Landleuthen See seyn und verbleiben sollen.“<sup>4)</sup> ∞ ∞ ∞ ∞ ∞ ∞

1794, den 12. Dezember erwarb Kaspar Nöppli von Kaspar Franz Amstad's sel. Erben auch die zweite Hälfte des Schwibogensees.<sup>5)</sup> ∞ ∞ ∞ ∞

Bis 1824 blieben die Besitzer beider Seen in unangefochtenem Besitz, am 5. Mai dieses Jahres beauftragte aber der Wochenrat „auf geschehene Anzeige, daß sich die Besitzer der Gütter Schwibogen und Härgis in Hinsicht der Befischung deß dortigen Sees mehr anmaßen, alß ihnen die daherigen Instrumenten zugeben“ den regierenden Landammann „bemelte Gütterbesitzer vorzuberufen und mit ihnen die daherigen Rechte gegenseitig zu untersuchen.“<sup>6)</sup> ∞ ∞ ∞ ∞ ∞

1) Gültbereinigung Nidwalden. - Gültensätze. —

2) 14. März 1751 und 4. April 1756. loc. cit.

3) Eingabe der Besitzer zu Handen des Landrates vom 10. Okt. 1764. *Fischerei-Akten St.-Arch. Nidwalden.*

4) Protokollauszug loc. cit. —

5) Extrakt des Kaufbriefs loc. cit.

6) Protokollauszug l. c.

Zum weitem Untersuch wurde eine Kommission bestellt und diese fand, daß die auf der Gerechtigkeit haftenden Gülden „als auf Landleuthen See“ widerrechtlich errichtet seien, „weil die Particularen auf diesem See einzig das Balchenrecht besitzen, in allen übrigen Fällen der See Landleuthen See ist“. Demzufolge sollte der See als Unterpfand in den Gülden gestrichen werden und dafür die Balchenfischerei gesetzt werden, was denn auch geschah.<sup>1)</sup> —    ⌘    ⌘    ⌘    ⌘    ⌘



---

<sup>1)</sup> Kommissions-Beschluß vom 27. Okt. 1825. l. c. —



## Beilage

Eidgenössischer Schiedspruch  
um die Fischenz im Alpnachersee. 23. Aug. 1397.

(Orig. Perg. St.-A. Nidwalden.)

Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen künde(!) wir Johans von Mos, Heinrich von Wissenwegen und Burkart Egerder burgere ze Lucern, Johans in Dorff, und Heini Wolf landlüte ze Ure, Gilge von Engiberg der elter und Cänrat Schorne landlüte ze Switz: als die wisen bescheidnen unser lieben eitgenossen, der ammann und die landlüte ze Underwalden nit dem Kernwalt stössig und missehellig sint gewesen mit den wisen bescheidnen unsern lieben eitgenossen, dem amman und den landlüten ze Underwalden ob dem Kernwalde von etwas züsprüche wegen, die si wider si fürzugent umb die vischentze im obern sêwe ze Alpnach, die an die rieter stosset. Harumb die selben von Underwalden nid dem Kernwalde dohar dicke mit iren offenen versigelten briefen gemant hant gemeine statt Lucern und gemeine lender ze Ure und ze Switz der eiden und bünden, die wir alle zesamen gelobt und gesworn hant, dz si die vorgeanten von Underwalden

ob dem Kernwalde dozû hieltent und wisetent, dz si den geswornen briefen gehorsam werent als öch si gerne tûn woltent und das zû diser sache gesetzt wurde nach lut und sag der selben briefen und öch darumb verhörende wurdent und si ir eide und ere wisete. Des sint nu die selben von Underwalden ob dem Kernwalde gehorsam worden äne alle gedinge. Und sin wir siben als botten von den von Lucern, von Ure und von Switz darzû gesendet gen Alpnach an das ober stade und sint zû diser sache gesessen und nach vil anrede, widerrede und kuntschaft, die wir von beden teilen gehöret, erkennet und sprechent bi den eiden, die wir harumb gesworn hant: dz unser eitgenossen von Underwalden nit dem Kernwalde wol mügent und sülent vischen von Heckis hus über, wo die dicken ror hinstossent und an die dicken ror hin untz an die flû an den andern berg der under Müterswanden lit. Und sülent also innenzû vischen, äne der von Underwalden ob dem Kernwalde widerrede und hinderunge, aber ussen zû, das ist usswendig disen zilen sol der sêwe gemein und fri sin menglichem. Und was von Heckis hus ist untz an das nider stâd ze Alpnach durus, das sol öch menglichem gemein und fri sin ze vischende und sülent sich bede ammanne beder lender ze Underwalden unverzogenlich zesamen fügen und sülent dise zil uszeichnen dz si also blihent. Wir gebieten öch beden teilen disen unsern spruch stete ze habende nu und hienach und weder teil das nüt tete, der sol dem andern sinre sache sin gefallen und uns siben oder andern unser eitgenossen botten, die darzû geordenet wurdent, ob wir nüt enweren, zwei hundert güt guldin, die müge (!) wir oder ander botten, ob wir nüt enweren, heissen geben und tûn dar wir oder si wellent. Und des zû urkund geben wir disen unsern spruch versigelt mit des obgenanten



Heinrichs von Wissenwegen ingesigel für uns alle, der geben ist an sant Bartholomeus abent, des heiligen zwölfbotten, do man zalt von Cristus geburt drützehen hundert nüntzig und siben jar.

Das Siegel hängt wohlerhalten in braunem Wachs. In einem Dreipass der Spitzschild: Ein Querbalken, im obern und untern Felde je ein Ring.

Umschrift:

. . . . . HEINRICI DE. WISSENWEGEN

